

Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

**Familienbildungen
des Bistums Limburg**



**FAMILIENBILDUNG
BISTUM LIMBURG**

INHALT





1. Vorwort

5



2. Das Schutzkonzept der Katholischen Familienbildungen im Bistum Limburg

8



3. Umsetzung des Schutzauftrages in der Katholischen Familienbildung

16



4. Umsetzung des Schutzauftrages durch Tagespflegepersonen

28



5. Anhänge und Materialien

30

Katholische Familienbildung Wiesbaden | Rheingau | Taunus

Katholische Familienbildung Taunus

Katholische Familienbildungsstätte Limburg

Katholische Familienbildungsstätte Westerwald | Rhein-Lahn

Katholische Familienbildung Frankfurt



1 Vorwort



Im Folgenden wird von der/den Katholischen Familienbildung/en, im nachliegenden KFB genannt, gesprochen. Gemeint sind hier sowohl die Katholischen Familienbildungen wie auch die Katholischen Familienbildungsstätten des Bistum Limburg.

Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen, sie haben eigenständige Rechte auf Förderung, Schutz und Teilhabe. Diese sind in unterschiedlichen Gesetzen und Konventionen festgelegt:

- Am weitreichendsten sind die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben. Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, hat diese lange Konvention in zehn prägnanten Grundrechten von Kindern zusammengefasst, zu denen unter anderem der Schutz vor Gewalt zählt.
- Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Pflege und Erziehung als Recht und als Pflicht der Eltern definiert, über deren Ausübung die staatliche Gemeinschaft zu wachen hat.
- Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung nicht nur in körperlicher, sondern auch in seelischer Hinsicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert.
- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschreibt in § 1 das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, definiert in Anlehnung ans Grundgesetz die Rechte und Pflichten der Eltern und führt die Aufgaben der Jugendhilfe auf, zu denen es unter anderem gehört, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im § 8a ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert, den nicht nur das Jugendamt innehat, sondern dem auch alle freien Träger der Jugendhilfe verpflichtet sind. Dass auch Familienbildung Träger der Jugendhilfe ist und somit diesen Schutzauftrag erfüllen muss, geht aus § 16 hervor. § 8a legt fest, wie Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen tätig werden müssen, und verpflichtet die freien Träger dazu, schriftliche Vereinbarungen über das genaue Vorgehen in ihren jeweiligen Einrichtungen mit den zuständigen Jugendämtern zu treffen. Dies ist die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

*Alle genannten
Gesetzestexte sind
zum Nachlesen im
Anhang A1 im Wortlaut
aufgeführt.*

Der beschriebene § 8a wurde 2005 ins Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt haben bundesweit alle freien Träger begonnen, entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Die letzte Fassung des Schutzkonzepts stammt aus dem Jahr 2016 und erfüllt nach wie vor die gesetzlichen Anforderungen. Warum also der Aufwand eines grundlegend überarbeiteten Schutzkonzepts?

Die Aufgaben der KFB haben sich seit der Einführung des § 8a und seit der ersten Fassung des Schutzkonzepts enorm erweitert, das Angebotspektrum hat sich diversifiziert. Mit dem früheren Wiedereintritt der Mütter ins Berufsleben und der

früheren Betreuung der Kinder in Krippen und Tagespflege sind immer mehr Eltern-Kind-Angebote für die ganz frühe Phase der Elternschaft entstanden. Die klassischen Kurse wurden zunehmend durch offene Angebote ergänzt. Die KFB wurde um Bereiche wie die Kindertagespflege erweitert. In manchen Einrichtungen haben sich aufsuchende Ansätze aus dem Bereich der Frühen Hilfen etabliert. In den vergangenen Jahren kam mit den Online-Angeboten noch ein gänzlich neues Format dazu.

Damit sind Veränderungen auf allen Ebenen eingegangen – bei der Zielgruppe, also den Eltern und Kindern, die mit Angeboten der KFB erreicht





werden, bei den Mitarbeitenden, deren Qualifikationen und Aufgabenprofilen sowie bei den Settings und Orten, in und an denen Familienbildung stattfindet. Wo Angebote der Frühen Hilfen mit Hausbesuchen verbunden sind, bekommen Mitarbeitende Einblicke in den Lebens- und Erziehungsalltag der Familien in deren Wohnungen. Einblicke in den geschützten und privaten Raum von Familien sind auf noch viel breiterer Front in Online-Kursen und Online-Treffen entstanden, an denen Eltern und Kinder mit Kamera und Mikrofon von zuhause aus teilnehmen.

All diese Erfahrungen haben in den letzten Jahren auch unseren Blick auf Kinderschutzfragen verändert und geschärft. In der täglichen Praxis hat sich gezeigt, welche Regelungen und welche Instrumente für Mitarbeitende wirklich hilfreich sind und wo bisher noch Lücken bestanden. Die vorliegende Neufassung wurde daher aus einem praxisorientierten Blickwinkel entwickelt. Es wurde die Frage danach gestellt, was die Mitarbeitenden der KFB konkret brauchen, um im Sinne des § 8a mögliche Gefährdungssituationen einschätzen zu können und Handlungssicherheit für die notwendigen Schritte zur Klärung und zur Gefährdungsabwendung zu bekommen.





2 Das Schutzkonzept der Katholischen Familienbildungen im Bistum Limburg



2.1. Intention und Ziele dieses Konzeptes

In einem Satz zusammengefasst beantwortet dieses Schutzkonzept die folgende Frage:

Wer soll vor welchen Gefährdungen durch wen wie geschützt werden?

Das Konzept hat damit einen doppelten Fokus: zum einen auf die Kinder, denen Mitarbeitende in den Angeboten der KFB des Bistums begegnen und deren Wohl im Sinne des § 8a SGB VIII durch dieses Konzept geschützt werden soll, zum anderen auf die Mitarbeitenden, denen dieses Konzept Handlungssicherheit vermitteln soll, wie sie mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzugehen haben und welche Schritte sie wann unternehmen müssen.

Bei der Neufassung des Konzeptes wurde ein besonderes Gewicht auf die Praxistauglichkeit gelegt. Gerade die Mitarbeitenden, die bislang noch wenig oder gar nicht mit Kinderschutzfällen konfrontiert waren, sollen durch dieses Konzept einen klaren Leitfaden an die Hand bekommen und Sicherheit gewinnen. Dazu ist das eigentliche Schutzkonzept so einfach und kompakt wie möglich und so ausführlich wie nötig gehalten. Vertiefende Informationen beispielsweise zu Gesetzestexten und Arten von Kindeswohlgefährdung sowie unterstützende Materialien für die einzelnen Schritte im Prozessablauf wie zum Beispiel Einschätzungsbögen, Dokumentationsvorlagen und Adresslisten sind separat im Anhang gesammelt.

Wie seine Vorgängerversionen bildet dieses Schutzkonzept die Basis für die Vereinbarung der KFB als freier Träger der Jugendhilfe mit den jeweils zuständigen Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).



2.2. Defintion und Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ werden zwar in vielen Gesetzesparagrafen benutzt, dort aber nirgendwo definiert. Es handelt sich dabei um sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die auslegungsbedürftig sind und immer einer Einschätzung im Einzelfall bedürfen. Dieses Konzept ist ein wichtiger Baustein dafür, dass Mitarbeitende der KFB diese Einschätzung im Einzelfall fachlich fundiert treffen können.

*Zum Nachlesen
ausführlicher
erläutert werden die
einzelnen Formen von
Kindeswohlgefährdung
im Anhang A2.*

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff Kindeswohlgefährdung 1956 konkretisiert als „eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Auch diese Definition macht deutlich, dass es hier immer eine Einschätzung im Einzelfall braucht und dass dazu Fachwissen notwendig ist.

Eine einfache Definition von Kindeswohlgefährdung kann es auch deshalb nicht geben, weil sie in ganz unterschiedlichen Formen auftreten kann.

Die wichtigsten Formen sind:

- **Vernachlässigung**
- **Körperliche Gewalt**
- **Psychische bzw. emotionale Gewalt**
- **Sexualisierte Gewalt**
- **Häusliche Gewalt**
- **Erwachsenenkonflikte ums Kind**





2.3

Tätigkeitsfelder, Zielgruppen und Mitarbeitende der Katholischen Familienbildungen

INFO KINDERTAGESPFLEGE FRANKFURT

Ein spezielles Setting in der Familienbildung ist die Kindertagespflege. In diesem Angebot werden Kinder zumeist im Alter von 0 und 3 Jahren von dafür qualifizierten Tagespflegepersonen entweder in deren Haushalt oder seltener auch im Haushalt der Familien oder in anderen Räumlichkeiten betreut. Die Tagespflegepersonen sind nicht bei einem Träger angestellt, sondern arbeiten selbstständig, werden aber jeweils von einem Fachdienst Kindertagespflege betreut. Als einzige der KFB im Bistum Limburg hat die Katholische Familienbildung Frankfurt einen solchen Fachdienst. Die Fachdienste Kindertagespflege haben entsprechend § 8a Satz 5 SGB VIII eigene Vereinbarungen mit den Jugendämtern getroffen und ihrerseits wiederum Vereinbarungen mit den von ihnen betreuten Tagespflegepersonen abgeschlossen. Die Regelungen für den Bereich der Kindertagespflege sind daher im separaten Kapitel 4 (Umsetzung des Schutzauftrags durch Tagespflegepersonen) zusammengefasst und die Dokumente dazu im Anhang zu finden.



Abläufe im Kinderschutz müssen sehr genau auf das jeweilige Setting abgestimmt werden. Es muss bedacht werden, welche Altersgruppen von Minderjährigen über die unterschiedlichen Angebote erreicht werden. Ob angestellte pädagogische Fachkräfte, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden, ob Mitarbeitende mit Eltern und Kindern gemeinsam, mit Kindern ohne Anwesenheit der Eltern oder mit Eltern ohne Anwesenheit der Kinder arbeiten, ob die Mitarbeitenden Eltern und Kinder an öffentlichen Orten wie der Familienbildungsstätte oder auch in deren zuhause treffen.

Damit die Verfahren in Kinderschutzfällen möglichst genau beschrieben und die Instrumente dafür möglichst passgenau ausgewählt werden können, soll im Folgenden dargestellt werden, in welchen Tätigkeitsfeldern und Settings, mit welchen Zielgruppen und mit welchen Gruppen von Mitarbeitenden die KFB arbeitet. Diese Auflistung wird nie vollständig sein, da sich das Angebotspektrum der KFB stetig weiterentwickelt. Außerdem haben die einzelnen Einrichtungen der KFB unterschiedliche Profile, sodass nicht alle Settings in allen Einrichtungen gegeben sind.

Der Schwerpunkt in den KFB liegt auf Eltern-Kind-Angeboten für die Altersstufe der unter Dreijährigen. Hier arbeiten häufig freie Honorarkräfte – teils mit, teils ohne pädagogischen Hintergrund –, manchmal auch festangestellte pädagogische Mitarbeitende mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern gemeinsam. Diese Angebote sind in Kursformaten mit festen Gruppen und regelmäßigen Treffen (z. B. Eltern-Kind-Gruppe), als offene Angebote ohne vorherige Anmeldung und mit wechselnder Teilnehmerschaft (z. B. Babyounge) oder als einmalige Veranstaltungen (z. B. Entdeckernachmittag) konzipiert. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten der KFB oder von deren Kooperationspartnern statt.

In einzelnen Angeboten, insbesondere aus den Frühen Hilfen (z. B. Willkommenstage) oder zur Entlastung von Familien (z. B. welcome) treffen unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitenden – im erstgenannten Beispiel pädagogische Fachkräfte, im letztgenannten Ehrenamtliche, in der Regel ohne pädagogischen Hintergrund – Familien mit Babys, oft aber auch mit Geschwisterkindern unterschiedlicher Altersstufen, in deren zuhause an. Einblicke in häusliche Situationen von Eltern und Kindern unterschiedlicher Altersstufen entstehen außerdem in Online-Angeboten.

Außerhalb der Altersgruppe u3 gibt es in den KFB Angebote für Eltern mit Kindergarten- und Grundschulkindern, teils als Einzelveranstaltungen (z. B. Bastelnachmittage), teils auch als Fahrten und Wochenenden (z. B. Paddelwochenende für Väter und

Kinder oder KESS erziehen Intensivwochenenden). In der Regel erstrecken sich die Angebote auf die Altersgruppe der bis zu 10-jährigen Kinder. Ältere Kinder bzw. Jugendliche sind in der Regel nicht Zielgruppe der Familienbildungsangebote. Sie können aber beispielsweise als ältere Geschwister im Einzelfall präsent sein. Sozusagen unterhalb der bisher benannten Altersgruppen liegen außerdem die vorgeburtlichen Angebote für werdende Eltern.

Der größte Teil der Angebote richtet sich an Kinder und Eltern gemeinsam. Dennoch gibt es in allen Altersgruppen auch Settings, in denen Mitarbeitende die Kinder ohne ihre Eltern betreuen. Im bereits genannten Beispiel welcome ist das sogar das hauptsächliche Setting. Ehrenamtliche unternehmen hier zur Entlastung der Eltern allein etwas mit den Babys, manchmal auch mit deren Geschwisterkindern. Bei einigen Veranstaltungen wird Kinderbetreuung – in der Regel durch Honorarkräfte – angeboten. Die Betreuung von Babys und Kleinkindern bringt auch Wickelsituationen mit sich. Für ältere Kinder gibt es ebenfalls einzelne Angebote, bei denen die Eltern nicht dabei sind (z. B. Wald-/Töpfergruppen für Grundschulkindern). In einzelnen Angeboten sind auch andere Bezugspersonen als die Eltern die Zielgruppe (z. B. Großeltern-Enkel-Wochenenden).

Neben den bisher benannten Gruppen von Mitarbeitenden – hauptamtliche bzw. festangestellte pädagogische Mitarbeitende, Honorarkräfte mit und ohne pädagogischen Hintergrund, Ehrenamtliche sowie Kindertagespflegepersonen – kommen in den KFB außerdem die festangestellten Mitarbeitenden aus den nicht-pädagogischen Aufgabenfeldern (insbesondere aus der Verwaltung) und Personen im Praktikum regelmäßig mit den Familien in Kontakt. Auch ihnen können mögliche Kindeswohlgefährdungen auffallen, weshalb sie in die Überlegungen auf jeden Fall einzubeziehen sind.



2.4

Verhältnis zu weiteren Regelungen des Kinderschutzes im Bistum Limburg

Nach Inkrafttreten des § 8a hat die KFB wie alle Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe den Schwerpunkt ihres Schutzkonzepts zunächst auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im familiär-häuslichen Bereich gelegt. Auch in dieser aktualisierten Fassung liegt der Fokus auf dem Schutz vor möglichen Gefährdungen durch Eltern und andere familiäre Bezugspersonen der Kinder.

Kindeswohlgefährdungen können jedoch auch von Mitarbeitenden der Einrichtungen ausgehen. Hier sind insbesondere die Gefährdungsformen der psychischen bzw. emotionalen Gewalt, der körperlichen Gewalt sowie der sexualisierten Gewalt in den Blick zu nehmen.

Zum Thema sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende sind seit 2011 eigenständige Konzepte sowohl mit präventivem Fokus als auch mit Interventionsabläufen entstanden. Zur umfassenden Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a gehören neben diesem Schutzkonzept daher insbesondere die folgenden Konzepte und Dokumente des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz:

- Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen; kurz: Präventionsordnung (Bistum Limburg 2011)
- Präventionskonzept (Bistum Limburg 2014)
- Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg; kurz: Interventionsordnung (Bistum Limburg 2016)

- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Deutsche Bischofskonferenz 2020)
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Deutsche Bischofskonferenz 2020)

Alle Einrichtungen des Bistums Limburgs halten außerdem Institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt vor.

Der Aspekt möglicher Gefährdungen des Kindeswohls durch andere Kinder und Jugendliche, der beispielsweise in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe zunehmend in den Blick genommen wird, spielt in der KFB aufgrund der Angebotssettings und des Alters der teilnehmenden Kinder dagegen eine untergeordnete Rolle.



2.5 Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags

Neben den in diesem Konzept beschriebenen Schritten zum Umgang mit möglichen Kindeswohl-gefährdungen gibt es eine Reihe von Rahmenbedingungen, die die Wahrnehmung des Schutzauftrages der KFB sicherstellen. Die KFB trägt über geregelte Verfahren Sorge dafür, dass bei allen Mitarbeitenden und Honorarkräften neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Diese wird durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen. § 72a SGB VIII (siehe Anhang A1) regelt hier den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Außerdem werden alle Mitarbeitenden und Honorarkräfte vom Generalvikar dazu aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen der Präventionsordnung des Bistums Limburg zu unterschreiben. Sie versichern darin, dass keine Verfahren bezüglich der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten gegen sie anhängig sind.



Definition – insoweit erfahrene Fachkraft (ISeF)

„die Fachkraft [soll] [...] über die notwendige fachliche und persönlichen Eignungen verfügen [...], um einen solchen Beratungsprozess kompetent begleiten und angemessen gestalten zu können und zum anderen bereits über längere Zeit berufliche Erfahrung im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt haben“.

(https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf,

(letzter Zugriff, 10.02.2026, 16:22 Uhr)



Außerdem gibt es in der KFB verbindliche Regelungen zu den folgenden Themenfeldern:

- Bereitstellung und Pflicht zur Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte, im folgenden ISeF für die Gefährdungsabschätzung,
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zum Schutzkonzept, zur Präventionsordnung und zu weiteren wichtigen Themen des Kinderschutzes,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Erhebung und Verwendung von Sozialdaten,
- Dokumentationspflichten.





3 Umsetzung des Schutzauftrages in der Katholischen Familienbildung



3.1

Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Um Situationen möglicher Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen und blinde Flecken zu vermeiden, muss Fachkräften bewusst sein, dass Kindeswohlgefährdungen in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommen. Es gibt hier kein Gefälle zwischen städtischem und ländlichem Milieu, keinen Zusammenhang mit dem sozialen Status einer Familie oder dem Vorhandensein eines Migrationshintergrunds. Damit Fachkräfte ihrem Schutzauftrag wirksam nachkommen können, braucht es Fachwissen, eine reflektierte und vorurteilsbewusste Haltung zum Thema Kindeswohlgefährdung, eine professionelle Achtsamkeit, ein bewusstes Hinsehen sowie den Raum für Austausch und Reflexion im Team.

Im Folgenden sind einige beispielhafte Situationen beschrieben, in denen Mitarbeitende der KFB Anzeichen für mögliche Kindeswohlgefährdungen wahrnehmen:

- Eine Mutter nimmt mit ihrem Baby und ihrem lebhaften zweijährigen Sohn an der Familienlounge teil. Nachdem er dreimal nicht auf ihre Aufforderung reagiert, vorsichtiger gegenüber den kleineren Kindern zu sein, ohrfeigt sie ihn.
- Bei einem Paddelwochenende für Väter und Kinder kritisiert ein Vater seinen sechsjährigen Sohn immer wieder für dessen Ungeschicklichkeit. Als der Junge sein Paddel im Wasser verliert, beschimpft er ihn als „unsportlichen Totalversager“.
- Bei einem Familiensamstag mit Kinderbetreuung wickelt die Kinderbetreuerin in Absprache mit der Mutter ein einjähriges Baby. Bei Wickeln stellt sie fest, dass die Windel übertoll, die Kleidung des Mädchens verschmutzt und die Haut im Windelbereich entzündet ist.
- Eine Familienbegleiterin der Willkommenstage trifft die Mutter eines sechs Monate alten Babys beim Hausbesuch sehr verzweifelt an. Sie berichtet von einem eskalierten Streit mit ihrem Partner am Vorabend, bei dem dieser sie lautstark mit Vorwürfen überhäuft, beleidigt und „geschubst“ habe. Jetzt sei er bei seinen Eltern.
- In einem Online-KESS-Kurs für allein- bzw. getrennt erziehende Eltern kommt die 6-jährige Tochter einer Kursteilnehmerin in den Raum. Da ihr Mikrofon eingeschaltet ist, ist zu hören, wie die Mutter sie mit den Worten wegschickt: „Ich habe jetzt keine Zeit, das hast du deinem unfähigen Vater zu verdanken.“

Situationen wie diese sind Anlässe dafür, in eine Gefährdungseinschätzung einzutreten und die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Schritte zum Kinderschutz zu unternehmen.



- 
- Die wellcome-Ehrenamtliche betreut bei ihrem heutigen Einsatz den 4-jährigen Bruder, während die Mutter mit dem Baby bei der U-Untersuchung ist. Beim Anschauen einer Familienszene in einem Bilderbuch sagt der Junge: „Mein Opa nimmt mich auch immer auf den Schoß, aber manchmal macht er komische Sachen mit mir.“
 - Eine Mitarbeiterin der Verwaltung hört durch die geöffnete Bürotür, wie eine Mutter im Flur auf dem Weg zum Musikkurs gereizt ihrem weinenden Kleinkind androht: „Wenn du jetzt nicht sofort mit dem Geheule aufhörst, gibt es zuhause richtig Ärger!“

3.2

Verkürztes Verfahren bei akuter Gefährdung

Wenn allerdings eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, die anders als bei den in 3.1 beschriebenen Situationen ein unmittelbares Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Kindes bedeutet, besteht sofortiger Handlungsbedarf. Die in den folgenden Unterkapiteln beschriebenen Schritte werden übersprungen, stattdessen muss umgehend das Jugendamt eingeschaltet werden. Falls die zuständige Fachkraft im Jugendamt nicht erreichbar ist, erfolgt die Information an die Polizei.

Akuter Handlungsbedarf kann unter anderem bestehen bei Kindesmisshandlung, Mangelversorgung, sexueller Gewalt und Entführungsgefahr. Die Abgrenzung, wann eine Kindeswohlgefährdung dieses akute Maß erreicht, ist nicht immer ganz einfach. Viele Gefährdungsarten werden umso schneller akut, je jünger ein Kind ist. So bringt zum Beispiel die Gefährdungsform Vernachlässigung ein Grundschulkind in der Regel nicht unmittelbar in akute Gefahr; bei einem Säugling dagegen kann Vernachlässigung zum Beispiel durch Dehydrierung schon innerhalb weniger Stunden lebensbedrohlich werden. Im Gefährdungsbereich der körperlichen Gewalt besteht für einen Säugling beispielsweise akute Lebensgefahr, wenn er geschüttelt wird (Stichwort Schütteltrauma).

Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahr kann es erforderlich sein, die Polizei (zum Beispiel in einer eskalierten Situation häuslicher Gewalt) oder den Rettungsdienst (zum Beispiel bei einem dehydrierten oder geschüttelten Baby) einzuschalten.



3.3

Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Leitung

Wenn Mitarbeitende der KFB wie in 3.1 beschriebenen Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden, die aus mehreren Schritten besteht. Im ersten Schritt hat die Fachkraft die Leitung zu informieren. Die Leitung trägt die Sorge für den weiteren Ablauf des Verfahrens zum Kinderschutz. Sie nimmt mit der Fachkraft eine erste Einschätzung vor, entscheidet darüber, ob weitere am Fall beteiligte Teammitglieder in den Prozess einbezogen werden sollen, und stellt sicher, dass bei Bedarf eine ISeF hinzugezogen wird.

Zunächst ist abzuwägen, ob die wahrgenommenen Anzeichen „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ darstellen. Allein das Vorliegen von Risikofaktoren wie z. B. Armut, Trennung oder Scheidung stellt keine gewichtigen Anhaltspunkte dar. Nicht wahrgenommene U-Untersuchungen werden ebenfalls nicht als gewichtige Anhaltspunkte gewertet. Ebenso reicht es nicht aus, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“; dies ist in § 27 SGB VIII als Schwelle beschrieben, die den Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung begrün-

det, bei der aber grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass ohne die Zustimmung der Eltern Maßnahmen ergriffen werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind dagegen konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen darüber, dass Handlungen oder Unterlassungen der Eltern oder anderer Personen gegenüber Kindern deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährden. Liegen solche Anhaltspunkte vor, wird der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgelöst.

Über die festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte hinaus soll die Gefährdungseinschätzung dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zusammenzutragen und zu bewerten. Dabei werden sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren des Kindes beleuchtet. Für diese umfassende Betrachtung können Checklisten wie die im Anhang A4 genutzt werden. Keine Checkliste ist jedoch perfekt, je nach Alter des Kindes, Arbeitssetting der Fachkraft und Problemkonstellation in der Familie können unterschiedliche Instrumente hilfreich sein. Die Checklisten ersetzen nicht den fachlichen Reflexionsprozess zwischen Fachkräften und Leitung sowie die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft, sondern stellen lediglich ein Instrument im Prozess der Gefährdungseinschätzung dar.





3.4

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Um Sicherheit in der Gefährdungseinschätzung zu gewinnen, wird bei Bedarf eine ISeF hinzugezogen, welche durch die jeweils zuständigen Jugendhilfeträger benannt werden. Die Entscheidung, ob eine ISeF hinzugezogen wird oder nicht trifft die Leitung der KFB. Die jeweiligen ISeFs sind den Einrichtungsleitungen bekannt.

Die ISeF unterstützen Mitarbeitende der KFB insbesondere bei:

- der Gefährdungseinschätzung, die folgende Ergebnisse erbringen kann:
 - Mögliche Gefährdung noch nicht einschätzbar, weiterer Klärungsbedarf vorhanden
 - Nicht gefährdet, kein Hilfebedarf ersichtlich
 - Nicht gefährdet, aber weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden
 - Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden
 - Akut gefährdet, sofortige Benachrichtigung des Jugendamts muss erfolgen,
- der Strukturierung und Planung weiterer Hilfen,
- der Vorbereitung von Elterngesprächen.

Die ISeF unterstützt den Reflexionsprozess und das fachliche Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dabei hat sie beratende Funktion, keine gutachterliche: die Gefährdungseinschätzung kann nur im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte und unter Einbeziehen der Erziehungsberechtigten (und bei älteren Kindern und Jugendlichen auch dieser selbst) erfolgen. Die insoweit erfahrende Fachkraft übernimmt keine Fallverantwortung und arbeitet in der Regel nicht selbst mit der betroffenen Familie. Personenbezogene Daten werden bei der Beratung durch eine ins ISeF grundsätzlich anonymisiert.

Für diese Aufgaben muss die ISeF entsprechend qualifiziert sein. Gesetzlich ist hier keine bestimmte Profession festgelegt, eine Ausbildung ist jedoch von Nöten inklusive pädagogischem Hintergrund. Mit den jeweils zuständigen Jugendhilfeträgern werden Vereinbarungen getroffen. „In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden inso-



weit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (§8a SGBVII Abs. (4) S.2)

Die Komplexität möglicher Kinderschutzfälle bringt es mit sich, dass eine einzelne Fachkraft niemals für alle Altersstufen, Gefährdungsformen und Arbeitssetting gleichermaßen „insoweit erfahren“ sein kann. Daher müssen die Einrichtungen entweder mehrere ISeF benennen oder sie arbeiten mit einer hauptzuständigen ISeF zusammen, die ihrerseits z. B. über Vernetzung in ihrem Team sicherstellt, dass bei Bedarf noch andere ISeF mit

unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten zur Verfügung stehen. Näheres zum Anforderungsprofil ISeF ist im Anhang A5 beschrieben.

Die wesentlichen Ergebnisse einer ISeF-Beratung müssen, wie alle Schritte im Verfahren zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung, dokumentiert werden. Zu Beginn der Beratung sollte geklärt werden, wer dies übernimmt. Wenn das Erstellen eines Protokolls zum Beratungsangebot der jeweiligen ISeF gehört, nutzt diese in der Regel eine eigene Vorlage dafür; andernfalls kann die Dokumentationsvorlage im Anhang A6 verwendet werden.



3.5

Elternbeteiligung und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

Wirksamer Kinderschutz ist nur gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten möglich. Der alleinige Blick der Fachkräfte zeigt nur eine Seite und ergäbe kein vollständiges Bild. § 8a SGB VIII schreibt daher vor, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Auf diesen Schritt darf nur verzichtet werden, wenn das den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die begründete Befürchtung bestünde, dass ein Gespräch mit den Eltern über die mögliche Kindeswohlgefährdung erst recht zur Misshandlung oder zur Entführung des Kindes ins Ausland führen könnte.

§ 8a SGB VIII erwähnt darüber hinaus auch das Einbeziehen des Kindes bzw. Jugendlichen selbst. Ob und wie dies möglich ist, hängt allerdings stark vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen ab. Die Angebote der KFB richten sich überwiegend an Familien mit Kindern unter 3 Jahren. In dieser Altersgruppe kann das Einbeziehen der Adressaten nur über die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten laufen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass in den Einrichtungen der KFB bei speziellen Angeboten oder durch eine entsprechende Geschwisterkonstellation auch Gefährdungen von älteren Kindern oder Jugendlichen wahrgenommen werden; in diesem Fall ist zu prüfen, ob und wie das Kind bzw. der oder die Jugendliche selbst einbezogen werden kann. Auch dazu kann die ISeF beraten.

Die Verantwortung für die Gespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung der KFB. Die beteiligte Fachkraft, beispielsweise die Kursleiterin, die die Gefährdungssituation in ihrem Angebot beobachtet hat, ist auf jeden Fall mit einzubeziehen. Je nach Qualifikation und Arbeitsbeziehung mit den Eltern kann auch sie die Federführung des Gesprächs übernehmen oder das Gespräch wird im Tandem geführt; die fachliche Entscheidung darüber trifft die Leitung.



Im Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden folgende Fragen beleuchtet:

➔ **Gewährleistung bzw. Gefährdung des Kindeswohls:**

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewährleistet?

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch Handlungen oder Unterlassungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gefährdet?

(Anmerkung: Ein nicht oder nicht immer gewährleistetes Kindeswohl ist nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Ersteres zeigt Unterstützungsbedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und ist Anlass für die Fachkräfte ihnen Hilfen anzubieten (§ 27 SGB VIII); ob und inwieweit sie diese annehmen, bleibt jedoch ihrer Entscheidung überlassen. Bei einer Kindeswohlgefährdung dagegen bewegen sich Fachkräfte und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht mehr im freiwilligen Bereich; hier sind weitere Schritte zur Abwendung der Gefährdung zwingend erforderlich (§ 8a SGB VIII). Der gesetzliche Rahmen spricht Kindern und Jugendlichen kein Recht auf „optimale Erziehung“ zu, wohl aber das Recht auf Schutz und Abwendung von Gefahren.)

➔ **Problemakzeptanz:**

Wie reagieren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die von den Fachkräften geschilderten Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung?

Können Sie das geschilderte Problem selbst erkennen oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

➔ **Problemkongruenz:**

Stimmen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Wahrnehmung des Problems überein oder ist dies nur teilweise oder gar nicht der Fall? Können Sie sich auf eine gemeinsame Problemdefinition und -beschreibung verständigen?

(Anmerkung: Problemakzeptanz und Problemkongruenz sind notwendige Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Sicherstellung des Kindeswohls. Ein Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kann aber auch bei den Fachkräften ein anderes Bild der Situation ergeben, eine anfängliche Sorge ums Kindeswohl entkräften oder eine andere Perspektive auf die Ursachen und damit mögliche Lösungsansätze des Problems schaffen.)

➔ **Hilfeakzeptanz:**

Sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bereit, die ihnen angebotenen Hilfen anzunehmen und zu nutzen?

In zwei Fällen haben Fachkräfte die Aufgabe, bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken: zum einen, wenn das Kindeswohl zwar nicht gefährdet, aber auch nicht oder nicht durchgehend gewährleistet ist und somit Unterstützungsbedarf besteht; zum anderen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, sofern nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden. Im ersten Fall bleibt die Inanspruchnahme der Hilfen freiwillig. Im letzteren Falle einer festgestellten (drohenden) Kindeswohlgefährdung müssen die Fachkräfte sich dagegen vergewissern, ob die Vereinbarungen eingehalten, die Hilfen genutzt und die notwendigen Veränderungen erreicht werden. (§ 4KKG)

*Empfehlungen zur
Gestaltung eines
Elterngesprächs finden
sich im Anhang A7.*

Um Absprachen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu Schutzmaßnahmen und Hilfen transparent und verbindlich festzuhalten, kann eine Verschriftlichung sinnvoll sein. Dazu sind im Anhang A8 die Vorlage für eine Vereinbarung mit den Eltern und im Anhang A9 Beispiele für Maßnahmen zu finden, die in einer solchen Vereinbarung verabredet werden können. Manchmal werden solche Vereinbarungen auch formell als „Schutzplan“ bezeichnet. Während ein Schutzplan im Kinderschutzverfahren des Jugendamts ein festes Instrument ist, sind freie Träger auf dieses Format nicht festgelegt. In diesem Konzept wird daher die offenere und niedrigschwelligere Formulierung „Vereinbarung“ verwendet. Wenn eine solche Vereinbarung mit den Eltern getroffen wird, wird auch gleich ein weiterer Termin in angemessenem Abstand vereinbart, bei dem gemeinsam überprüft wird, ob die in der Vereinbarung festgehaltenen Maßnahmen umgesetzt wurden und ob damit die Kindeswohlgefährdung wirksam abgewendet werden konnte.



3.6

Mitteilung an das Jugendamt

Der Sonderfall der sofortigen Einschaltung des Jugendamtes zur Abwendung einer akuten Gefahr ist in Kapitel 3.2 beschrieben.

Eine Mitteilung an das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII erfolgt außerdem immer dann, wenn eine drohende Kindeswohlgefährdung vorliegt und

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuarbeiten,
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die in der Vereinbarung festgehaltenen Absprachen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht einhalten,
- die besprochenen Maßnahmen und Hilfen nicht ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden.

Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auf jeden Fall in schriftlicher, möglichst auch ergänzend in mündlicher Form. Die Vorlage für den Mitteilungsbogen ist im Anhang A10 zu finden. Dieser enthält eine zusammenfassende Dokumentation, welche die Gefährdungseinschätzung und die wichtigsten Verfahrensschritte nachvollziehbar macht.

Auch in diesen Schritt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten grundsätzlich einzubeziehen. Hier gilt der Grundsatz: vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Eltern. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann vorgesehen, wenn eine Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das Kind zusätzlich gefährden würde (wenn beispielsweise zu befürchten steht, dass die Information an die Eltern eine weitere Misshandlung oder die Entführung des Kindes nach sich ziehen könnte).

Durch die Mitteilung geht die Fallverantwortung für das Kinderschutzverfahren an das Jugendamt über. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass die Arbeitsbeziehung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Mitarbeitenden aus der KFB enden muss. Wenn möglich, soll den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vermittelt werden, dass das ganze Verfahren der gemeinsamen Sorge um das Wohl ihres Kindes dient, dass sie nach wie vor in den Angeboten willkommen sind und dass sie weiterhin Unterstützung durch die KFB erfahren.



3.7 Dokumentation und Datenschutz

Eine sorgfältige Dokumentation gehört zu den fachlichen Standards der Qualitätssicherung in der KFB des Bistums Limburg. Damit wichtige Punkte nicht vergessen und Beobachtungen möglichst unverfälscht festgehalten werden, beginnt die Dokumentation mit dem ersten Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und wird im Prozess fortlaufend weitergeführt.

In die Dokumentation gehören vor allem folgende Punkte:

- ➔ Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- ➔ Wer war alles an der Gefährdungseinschätzung beteiligt?
- ➔ Welches Ergebnis hat die Gefährdungseinschätzung erbracht?
- ➔ Welche Personen wurden wann und wie informiert (Leitung, Träger)?
- ➔ Wann wurde die ISeF einbezogen?
- ➔ Zu welcher Einschätzung kamen Leitung, Mitarbeitende und ISeF im Beratungsprozess?
- ➔ Wann und in welcher Form wurden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einbezogen?
- ➔ Falls sie nicht einbezogen, wurden: warum nicht?
- ➔ Welche Ergebnisse haben die Gespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gebracht? (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz)
- ➔ Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern getroffen?
- ➔ Wann, durch wen und mit welchem Ergebnis wurden die Vereinbarungen überprüft?
- ➔ Falls das Jugendamt informiert werden musste: Was wurde dem Jugendamt wann mitgeteilt? Wann und wie wurden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorher darüber in Kenntnis gesetzt? Falls davon abgesehen wurde: warum ist die Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterblieben?



Eine Vorlage für die systematische Dokumentation dieser Punkte im gesamten Fallverlauf ist im Anhang A11 zu finden. Nicht immer passt die schematische Dokumentationsvorlage zu jedem individuellen Fall, daher kann die Dokumentation auch in anderer Form erfolgen. Sie muss aber in jedem Fall schriftlich geführt werden.

Zu erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Betroffene grundsätzlich ein Auskunftsrecht (vgl. § 17 KDG bzw. Art. 15 DSGVO). Die Dokumentation kann also von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Anfrage eingesehen werden; hierzu gibt es nur wenige Ausnahmen, die gut begründet sein müssen. Dies beim Führen der Dokumentation von vornherein im Blick zu behalten ist hilfreich, weil dadurch automatisch sorgfältiger dokumentiert wird und zum Beispiel bei den Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung eher konkrete Beobachtungen statt nicht nachprüfbarer Wertungen notiert werden. Der Schutz von personenbezogenen Daten spielt sowohl aus rechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Fachkräften, den Eltern bzw. Personenberechtigten und dem Kind eine besondere Rolle. Generell ist der Träger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich aus § 61 bis § 65 SGB VIII ergeben. Die Fallberatung durch eine ISeF erfolgt in anonymisierter Form, sodass dadurch der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Die eng definierten Voraussetzungen für eine Weitergabe von Daten ohne das Einverständnis, aber in der Regel mit dem Wissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ans Jugendamt ergeben sich aus § 8a Abs. 4 SGB VIII und sind im Kapitel 3.6 beschrieben.





4 Umsetzung des Schutzauftrages durch Tagespflegepersonen



4.1

Info für Tagespflegepersonen Frankfurt

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Konzepts ist dieses Kapitel nur für die Katholische Familienbildung Frankfurt relevant, da sie derzeit als einzige Familienbildungsstätte des Bistums Limburg einen Fachdienst Kindertagespflege unterhält.

Tagespflegepersonen haben einen eigenen Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII.

Im Jahr 2023 wurde zwischen dem Stadtschulamt Frankfurt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den einzelnen Trägern der Fachdienste Kindertagespflege in Frankfurt eine eigene Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung verabschiedet. Danach übernimmt der Fachdienst Kindertagespflege gegenüber den einzelnen Tagespflegepersonen die Rolle im Kinderschutz, die in den anderen Arbeitsfeldern der Familienbildungsstätte die Leitung gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden innehat.

Da Tagespflegepersonen rechtlich selbständig und nicht Mitarbeitende des Trägers sind, schließt jede einzelne Tagespflegeperson zudem eine eigene Vereinbarung mit dem Stadtschulamt Frankfurt ab.

Die Vereinbarungen zwischen dem Stadtschulamt Frankfurt und den Trägern der Fachdienste Kindertagespflege, die Vereinbarung zwischen den einzelnen Tagespflegepersonen und dem Stadtschulamt sowie alle dazu gehörenden Materialien sind in den Anhängen B1 bis B5 zu finden.





5 Anhänge und Materialien



A1	Gesetzestexte zu Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung	32
A2	Formen von Kindeswohlgefährdungen	42
A3	Flussdiagramm Verfahrensablauf	44
A4	Checklisten zur Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren	46
A5	Anforderungsprofil insoweit erfahrener Fachkräfte	74
A6	Dokumentationsvorlage für die Beratung durch eine IseF	75
A7	Leitfaden für Elterngespräche	76
A8	Vereinbarung mit den Eltern / Erziehungsberechtigten zur Sicherstellung des Kindeswohls	80
A9	Beispiele für Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls	81
A10	Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung ans Jugendamt nach § 8a SGB VIII	83
A11	Dokumentationsvorlage Fallverlauf	85
A12	Adresslisten und Anlaufstellen	88
A13	Einrichtungsspezifische Anhänge	89



A1. Gesetzestexte zu Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung

**Die zehn wichtigsten Kinderrechte,
zusammengefasst von der UNICEF auf Basis der
UN-Kinderrechtskonvention:**

1.

Recht auf Gleichheit:

Kein Kind darf benachteiligt werden. Es darf zum Beispiel keine Rolle spielen, ob das Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, welche Sprache es spricht und welche Hautfarbe oder Religion es hat.

2.

Recht auf Gesundheit:

Alle Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Das geht nur, wenn sie gute Ernährung und sauberes Trinkwasser bekommen und bei Krankheit ausreichend behandelt werden.

3.

Recht auf Bildung:

Alle Kinder haben das Recht, zur Schule zu gehen. Sie haben später auch das Recht, eine Ausbildung nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu machen.

4.

Recht auf Spiel und Freizeit:

Alle Kinder auf der Welt haben das Recht zu spielen, Sport zu machen, künstlerisch tätig zu sein und sich auch auszuruhen.

5.

Recht auf freie Meinungsäußerung:

Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen. Erwachsene sollen die Kinder dabei ernst nehmen und sie bei allen Sachen, die sie betreffen, mitsprechen lassen.

6.

Recht auf Schutz vor Gewalt:

Gewalt gegen Kinder ist verboten! Niemand darf Kindern körperlich oder seelisch wehtun.

7.

Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:

Kinder, die Krieg miterleben oder flüchten müssen, sind besonders vielen Gefahren ausgesetzt. Deswegen haben sie auch ein Recht auf besonderen Schutz.

8.

Recht auf Schutz vor Ausbeutung:

Kein Kind muss eine Arbeit ausführen, wenn seine Gesundheit oder Entwicklung dadurch gefährdet werden.



9.

Recht auf elterliche Fürsorge:

Alle Kinder haben das Recht, bei ihrem Vater und ihrer Mutter zu leben – auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes.

10.

Recht auf besondere Betreuung bei Behinderung:

Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Oft benötigen sie aber eine besondere Betreuung.

Alle aufgelisteten
Gesetzestexte
entsprechen
dem Stand vom
12.02.2026.



Zum Nachlesen und Vertiefen:

Auf der Seite **www.kinderrechte.de**, die vom Deutschen Kinderhilfswerk e.V. betrieben wird, ist die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren 54 Artikeln im vollständigen Wortlaut veröffentlicht. Außerdem findet man auf dieser Seite viele weiterführende Infos zu Kinderrechten in Deutschland.

Grundgesetz (GG)
der
Bundesrepublik
Deutschland
Artikel 6:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB)
§ 1631 Inhalt
und Grenzen der
Personensorge:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Kinder- und Ju-
gendhilfegesetz
(SGB VIII)
§ 1 Recht auf
Erziehung, Eltern-
verantwortung,
Jugendhilfe:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine in so weit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**Kinder- und
Jugendhilfegesetz
(SGB VIII)
§ 8b Fachliche
Beratung und
Begleitung zum
Schutz von
Kindern und
Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.



- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) (weggefallen)

**Kinder- und
Jugendhilfegesetz
(SGB VIII)**
**§ 16 Allgemeine
Förderung der
Erziehung in der
Familie:**

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

**Kinder- und
Jugendhilfegesetz
(SGB VIII)**
**§ 27 Hilfe zur
Erziehung:**

- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

**Kinder- und
Jugendhilfegesetz
(SGB VIII)
§ 72a Tätigkeits-
ausschluss
einschlägig
vorbestrafter
Personen:**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1



genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

**Gesetz zur
Kooperation und
Information im
Kinderschutz
(KKG)
§ 4 Beratung und
Übermittlung von
Informationen
durch
Geheimnisträger
bei Kindeswohl-
gefährdung**

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder



Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.



Gesetze im Internet:
[https://www.gesetze-im-internet.de/;](https://www.gesetze-im-internet.de/)
zuletzt 12.02.2026, 15:03 Uhr



A2. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdungen entstehen selten „auf einen Schlag“. Häufig sind sie Folge einer Veränderung der Lebensumstände, einer Zunahme der Probleme, einer Abnahme der Bewältigungsstrategien oder einer Überforderung. Es ist sehr oft eine schleichende Entwicklung, die es zu erkennen gilt. Die im Folgenden beschriebenen verschiedenen Formen treten außerdem häufig nicht trennscharf isoliert, sondern in verschiedenen Kombinationen auf.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes durch Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichenden Vermögens oder unzureichenden Wissens erfolgen. Vernachlässigung hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode führen. Je jünger die Kinder sind, umso schneller kann gravierende Vernachlässigung zu Lebensgefahr führen (z. B. Dehydrierung bei Babys). Kinder mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen sind einem besonders hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit ausgesetzt, da sie im besonderen Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind.

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Dabei umfasst die körperliche Kindesmisshandlung alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind leibliche Schäden und Verletzungen zufügen (beispielsweise durch

Schlagen, Treten, Schütteln, Beißen, Würgen, Zufügen von Verbrennungen, Verletzung mit Gegenständen, Entzug von Essen oder Wasser, Unterkühlung, Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Schlaf- oder Beruhigungsmitteln). Sie können erhebliche physische oder psychische Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung zur Folge haben. Körperliche Misshandlungen hinterlassen häufig sichtbare Spuren auf der Haut. Besonders sind hier Verletzungen an untypischen Stellen zu beachten, die sich ein Kind durch Sturz usw. nicht selbst zugezogen haben kann, z. B. an Innenseite der Oberschenkel, an Rücken und Gesäß. Eine seltene Form der körperlichen Misshandlung ist das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom, bei dem ein Elternteil dem Kind absichtlich körperlichen Schaden zufügt, um mit dem Kind ärztliche Anlaufstellen aufsuchen zu können und darüber Beachtung zu erhalten.

Psychische bzw. emotionale Gewalt

Zur seelischen bzw. emotionalen Gewalt gehören zum einen Äußerungen und Handlungen, die das Kind herabsetzen und ängstigen. Dies sind z. B. Beschimpfungen, Beleidigungen, Demütigung, Drohungen oder Einschüchterung. Zum anderen zählen hierzu wiederholte Verhaltensmuster von Betreuungspersonen, die Kindern das Gefühl geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungewollt, ungeliebt oder hätten das falsche Geschlecht. Außerdem fallen in diesen Bereich übertriebene Kontrollmaßnahmen, unangemessene Verbote, Bevormundung, Nachstellen oder das Unterbinden von Sozialkontakten. Auch die Überbehütung ist eine Form der seelischen Misshandlung. Darüber hinaus gehören zu diesem Gefährdungsbild Verhaltensweisen, die das Kind überfordern, z. B. indem es – oft unbewusst – elterliche Funktionen



übernehmen muss (Parentifizierung) oder indem ihm suggeriert wird, es sei vor allem dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an, durch oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zu diesen Handlungen zählen auch das Zeigen und das Erstellen pornographischer Materialien vor bzw. mit einem Kind. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese Handlungen finden unter einem großen Geheimhaltungsdruck statt, der den Aufdeckungs- und Interventionsprozess erschwerend beeinflusst.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet die Gewalt zwischen erwachsenen Beziehungspartnern. Es gibt verschiedene Formen der häuslichen Gewalt, z. B. Beleidigen und Erniedrigen, Kontakte nach außen verhindern, Geld einbehalten und Einteilung des Geldes kontrollieren, körperliche Gewalt androhen und ausüben, sexuelle Gewalt, Verfolgen und Auflauern (Stalking), Einschüchtern, Drohung mit Selbstmord, Drohung den Kindern etwas anzutun. Häusliche Gewalt kann dauernd stattfinden oder in größeren Abständen immer wieder ausbrechen. Für Kinder jeden Alters stellt es eine Gefährdung dar, wenn sie Zeugen häuslicher Gewalt werden – auch dann, wenn sie sich nicht im selben Raum befinden. Sie haben Angst um ihre Bezugspersonen, ihre Geschwister und sich selbst, sie fühlen sich ausgeliefert und hilflos, verantwortlich oder

gar schuldig, sie geraten in Loyalitätskonflikte und unter den Druck, das Familiengeheimnis zu wahren. Schon Babys werden durch häusliche Gewalt massiv in ihrer Entwicklung beeinträchtigt.

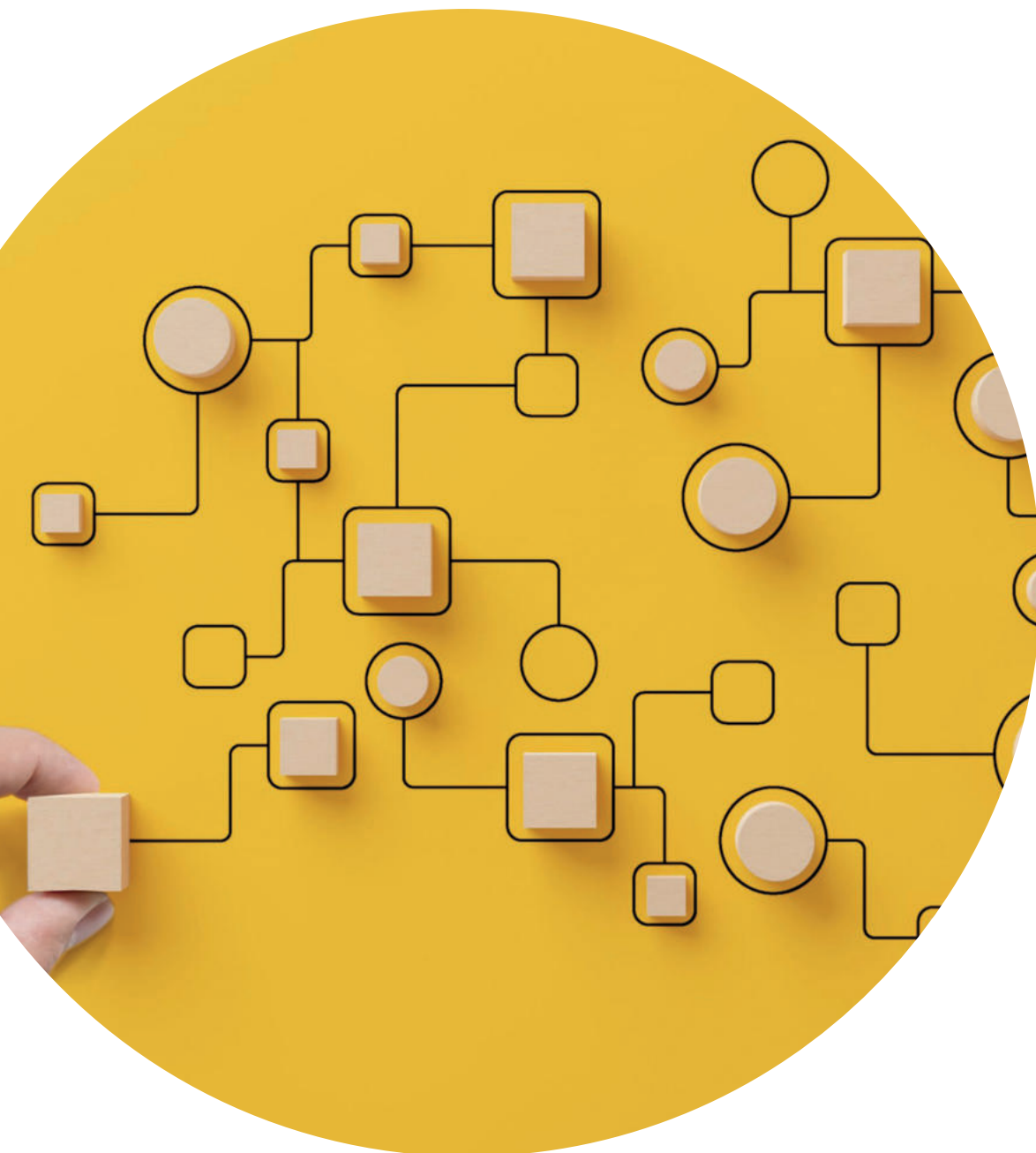
Erwachsenenkonflikte um das Kind

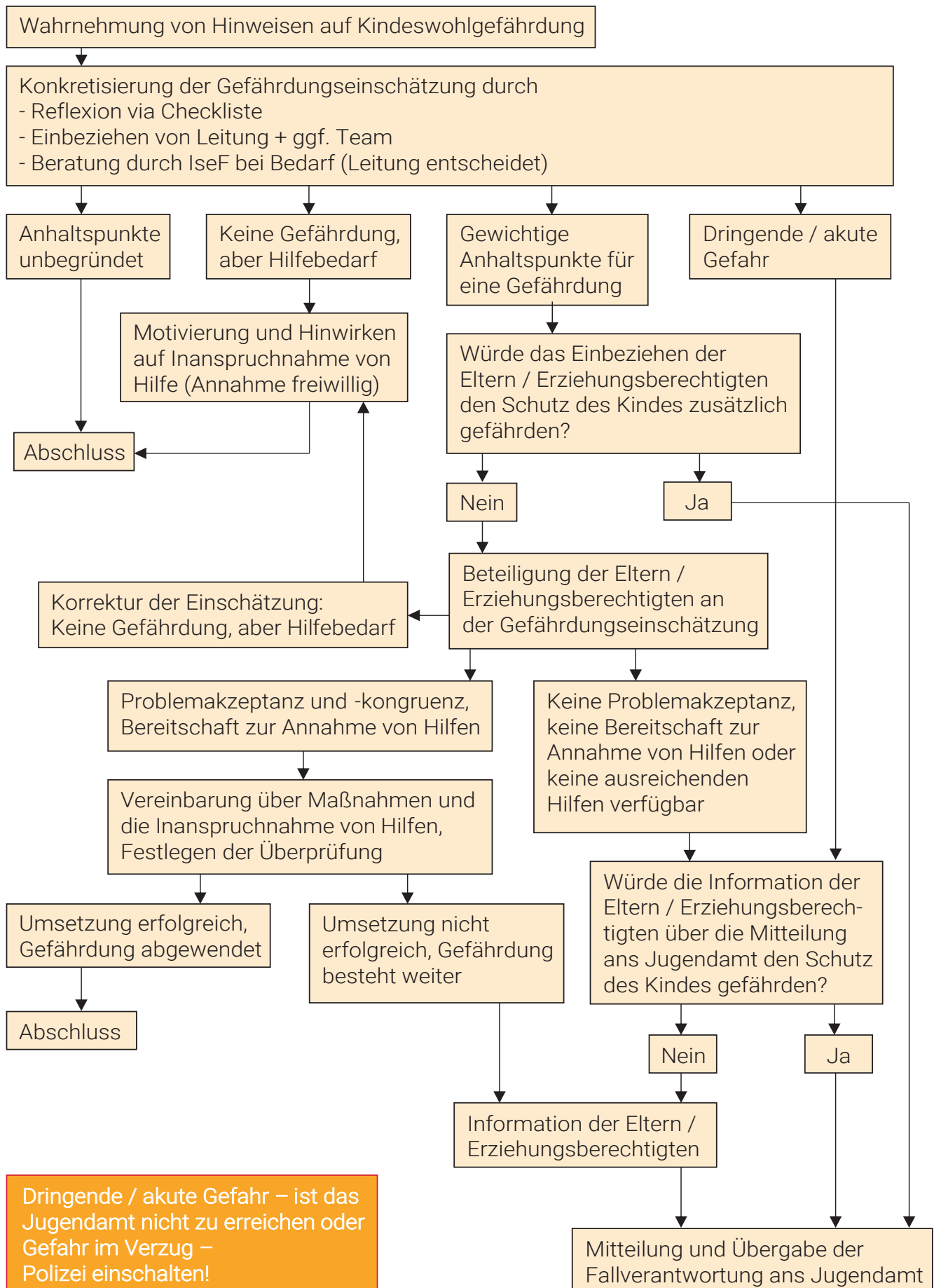
Erwachsenenkonflikte um das Kind, z. B. zwischen zwei Elternteilen nach einer Trennung, zwischen Pflegeeltern und Eltern oder zwischen Eltern und Verwandten, führen häufig zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Umgangs- und Sorgerechts. Häufig ist die Dialogfähigkeit zwischen den Erwachsenen so stark gestört, dass das Kind fast unvermeidlich in Loyalitätskonflikte gerät. Oft kommt es in dieser Situation zu einer ungenügenden Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung. Eine Gefährdung tritt dann ein, wenn die an dem Streit Beteiligten über die Verfolgung ihrer eigenen Interessen das Wohl des Kindes aus den Augen verlieren. Das Kind wird dabei zum Streitobjekt bzw. zum Objekt der Erwachseneninteressen. Oftmals versuchen die Erwachsenen, das Kind zu instrumentalisieren und in Koalitionen zu drängen.





A5. Flussdiagramm Verfahrensablauf





A5. Checklisten zur Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren

*Hrsg. Landkreis Zwickau, Jugendamt, Koordinierungsstelle
„Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls“
Ampelbögen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung*

Stand 3. Aktualisierung Mai 2020

<https://www.landkreis-zwickau.de/kindewohl>





Akute Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)

Fachkraft	Code
Datum	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen)

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann durch Beobachtungen bzw. Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden.
------------	--

A	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu
1	klare Anzeichen für eine Nahrungs- und / oder Flüssigkeitsunterversorgung	☐
2	körperliche Verletzungen / Auffälligkeiten (ggf. mit unterschiedlichen Heilungsstadien), die auf eine Misshandlung hindeuten (z. B. Hämatome, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen). <i>Zur Unterstützung stehen die „Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder“ als Formular mit erklärenden Hinweisen zur Verfügung.</i>	☐
3	Verletzungen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. Rötungen / Entzündungen / Blut im Anal- und / oder Genitalbereich)	☐
4	Personensorgeberechtigte oder (benannte) Aufsichtspersonen können auf kindliche Bedürfnisse in der Betreuung des Kindes nicht reagieren (z. B. sind verwirrt, orientierungslos, taumelnd, nicht ansprechbar) <i>Hinweis zum Handeln in der Kinderbetreuung:</i> <i>1. alle Personensorgeberechtigte / Abholberechtigte zur Abholung des Kindes kontaktieren, 2. entfällt dies, Verständigung Jugendamt-ASD / HzE bzw. Rufbereitschaft, 3. bei eskalierender Situation Hinzuziehung der Polizei</i>	☐
5	lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet (z. B. Verweigerung von Not-Operationen, unregelmäßige, unter- / überdosierte Gabe von verordneten Medikamenten [z. B. Insulin])	☐
6	Verwahrlosung / Gefahr der Wohnung (z. B. extreme Vermüllung, Ansammlung von Tierkot / Ungeziefer, Schädlingsbefall, ungesicherte Gefahrenquellen wie herumliegende Medikamente, Waffen, Drogen)	☐
7	Baby / Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. allein gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite und/oder Hörweite (z. B. auch kein Babyphone).	☐
8	drohende weibliche Genitalverstümmelung	☐
9	unmittelbar körperlich übergriffiges Verhalten von Eltern (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren) <i>Hinweis zum Handeln:</i> <i>1. Einschreiten durch Sie, 2. bei eskalierender Situation Hinzuziehung der Polizei und 3. Information des Jugendamtes</i>	☐

Hinweis zum Handeln

Bedeutung	Handlungsschritte
Rot Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung.	➔ Das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung ist sofort ohne Einbeziehung der Eltern zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem/der Sozialarbeiter/in des Jugendamtes und Ihnen als Fachkraft besprochen. Nach erfolgter telefonischer Mitteilung ist der Mitteilungsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / ASD-Hilfen zur Erziehung zu übersenden. ➔ Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist die Rettungsleitstelle unter 112 oder 0375 19222 mit dem Stichwort „Kindeswohlgefährdung“ zu verständigen. ➔ Bei lebensbedrohlichen Zuständen ist der Notarzt oder die Polizei zu verständigen.
Hinweis: Sollte es sich um keine akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.	

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und / oder durch Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen und wirkt (wahrscheinlich) beeinträchtigend auf das Wohl / die Entwicklung des Kindes.
Grün	Trifft nicht zu
k. A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Erscheinungsbild des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)	☐	☐	☐
2	kariöse Zähne ohne medizinische Versorgung	☐	☐	☐
3	anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung	☐	☐	☐
4	Zeichen der Unter- bzw. Überernährung, Fehlernährung	☐	☐	☐
5	unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)	☐	☐	☐
6	Weitere			

B	Verhalten des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, gleichgültig	☐	☐	☐
2	zeigt keine Reaktion auf Ansprache	☐	☐	☐
3	lässt sich zum Spiel usw. kaum motivieren und / oder für etwas begeistern	☐	☐	☐
4	zeigt ein ausgeprägt unruhiges Verhalten	☐	☐	☐
5	zeigt ein ausgeprägtes monotones / rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen	☐	☐	☐
6	ständiges auffälliges Verhalten (z. B. Aggression, Rückzug, Selbstverletzung wie Kopf an die Wand schlagen)	☐	☐	☐
7	instabiler / fehlender Blickkontakt	☐	☐	☐
8	zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen	☐	☐	☐
9	deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)	☐	☐	☐
10	wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht)	☐	☐	☐
11	auffälliges Essverhalten (z. B. zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme, Schlingen)	☐	☐	☐
12	unregelmäßiger Kitabesuch (z. B. häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)	☐	☐	☐
13	will nicht nach Hause gehen und zeigt untypisch auffälliges Verhalten (z. B. panische Angst)	☐	☐	☐
14	grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern / Fachkräften bzw. Gegenständen (z.B. körperlich, psychisch, sexuell) <i>Hinweis: zusätzlich Verfahren Institutionelle Kindeswohlgefährdung beachten</i>	☐	☐	☐
15	Mitteilungen über Erziehungsgewalt	☐	☐	☐
16	Weitere			



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

C	Verhalten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	Personensorge- berechtigte Mutter			Personensorge- berechtigter Vater			Andere (z. B. neuer Lebenspartner*in, Großeltern)		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Mitteilungen / Andeutungen über körperliche Bestrafungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	scharfer, kühler Umgang mit dem Kind, auffällig oft negative Wertschätzung / Ablehnung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	kaum oder keinen Zugang zum Kind, sind desinteressiert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	kaum Blick- und / oder Körperkontakt zum Kind	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	bieten Kind unangemessene Tagesstruktur	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	bieten dem Kind keine oder kaum Anregung zum Spiel	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	wirken erkennbar überfordert / überlastet	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	gewährleisten keine alters- und entwicklungs-angemessene Aufsichtspflicht (z. B. mehrmaliges Fallen vom Wickeltisch / Sofa / Bett)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
10	haben unrealistische Erwartungen an das Verhalten und die Eigenständigkeit des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
11	setzen keine altersangemessenen Grenzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
12	gefährdendes Verhalten der Eltern (z. B. Missbrauch von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Spielsucht, Prostitution)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
13	Häusliche Gewalt (Partnergewalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
14	gewähren keine Freiräume zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Überbehütung)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
15	Weitere									

D	Häusliches Umfeld (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	fehlende / mangelnde existenzielle Grundsicherung (z. B. Essen / Trinken, Kleidung, Energie / Wasser)	☐	☐	☐
2	Verwahrlosungstendenzen / bedenkliche hygienische Zustände	☐	☐	☐
3	Gefahrenquellen werden nicht erkannt / verharmlost	☐	☐	☐
4	ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen)	☐	☐	☐
5	kein fester Wohnsitz	☐	☐	☐
6	Weitere			

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)**Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes:**

- ➔ Die Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren dienen zur **Vorbereitung und zum Gelingen eines Elterngesprächs**.
- ➔ Darüber hinaus können die Belastungs- und Schutzfaktoren wesentlich für die Gefährdungseinschätzung und die weitere Fallbearbeitung sein (z. B. Fallberatung im Team, Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- ➔ In der weiteren Arbeit mit dem Kind können besonders die Schutzfaktoren richtungsweisend sein, um das Kind zu stärken.

E	Vergegenwärtigung von Belastungsfaktoren: „In welcher Situation befindet sich die Familie?“ (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
		☐	☐	☐
1	Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt, unerwünschte Schwangerschaft	☐	☐	☐
2	sehr junge / späte Elternschaft	☐	☐	☐
3	alleinerziehend (mit mehreren Kindern) ohne Unterstützung	☐	☐	☐
4	kinderreiche Familien (ab vier Kinder)	☐	☐	☐
5	fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z. B. Familie, Freunde)	☐	☐	☐
6	Kinder oder Geschwisterkinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)	☐	☐	☐
7	besondere Lebenslage (z. B. erneute Schwangerschaft der Mutter, Tod einer Bezugsperson, Pflegebedürftigkeit weiterer Angehöriger, belastende Arbeitsbedingungen)	☐	☐	☐
8	Auffälligkeiten / Beeinträchtigungen / Erkrankungen der Mutter und / oder Vater im körperlichen / seelischen Bereich (z. B. postpartale Depression / Psychose / psychische Auffälligkeiten, Sucht, Behinderung)	☐	☐	☐
9	Eltern mit problematischen und / oder traumatisierenden Lebensereignissen (z. B. Gewalt, Flucht)	☐	☐	☐
10	konfliktbehaftete Partnerschaft / Trennung	☐	☐	☐
11	Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten	☐	☐	☐
12	Überschuldung, Geldnot	☐	☐	☐
13	Weitere			


Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)

F	Kooperationsfähigkeit und Schutzfaktoren (Ressourcen) der Personensorgeberechtigten <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	Personensorge- berechtigte Mutter			Personensorge- berechtigter Vater			Andere <i>(z. B. neuer Lebenspartner*in)</i>		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	nimmt Termine wahr	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	kann angemessen mit Kritik umgehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	kann Problem erkennen / anerkennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. kann Vereinbarungen umsetzen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	Unterstützung durch ein soziales Umfeld ist vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	Weitere									

G	Schutzfaktoren (Ressourcen) des Kindes <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Kind lebt bei (Mutter, Vater, Andere: Großeltern, Pflegeeltern, stat. Einrichtung)	☐	☐	☐
2	besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z. B. Kita, Spielgruppen, Förderangebote)	☐	☐	☐
3	soziales Umfeld (z. B. Großeltern, enge Geschwisterbindung, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden	☐	☐	☐
4	ist körperlich / gesundheitlich gut entwickelt	☐	☐	☐
5	Weitere			

Hinweis zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte
k. A.	Es kann keine Bewertung erfolgen.	➔ keine ➔ ggf. wird empfohlen, zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten Informationen einzuholen.
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis	➔ keine
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb-angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt.	➔ keine ➔

Zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Vorfeld):

- ➔ Zu den **gelb-angekreuzten Anhaltspunkten** ist ein **Gespräch** mit den Personensorgeberechtigten zu führen, insoweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ➔ Zur Vorbereitung eines Elterngespräches ist der Teil „Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes“ des Ampelbogens auszufüllen.
Bitte klären Sie im Elterngespräch ab, ob es für die **gelb-angekreuzten Anhaltspunkte** im Bereich „Erscheinungsbild des Kindes“ / „Verhalten des Kindes“ eine **medizinische Erklärung / Diagnose** gibt (ggf. ärztliche Abklärung empfehlen).
- ➔ Hilfreich kann für die weitere Arbeit eine Schweigepflichtentbindung sein, wenn Verweise / Vermittlungen zu weiteren Helfern durch Sie erfolgen.

Allgemeines Verfahren und Verfahren bei Bekanntsein von Hilfen zur Erziehung

Bei Bestätigung/Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte nach Elterngespräch:

- ➔ ist das **Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** anzuwenden (Information Leitung, Beratung im Team, Gespräche mit Personensorgeberechtigten, insoweit erfahrene Fachkraft, Vermittlung von Hilfen).
- ➔ Insofern Sie für die weitere Bearbeitung eine fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihre **insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa)**. Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kita, Horte, Schulsozialarbeit, Freizeiteinrichtungen) ist die Beratung gesetzlich verpflichtend. Informationen zu Ihrer insoFa erhalten Sie bei Ihrem Träger oder in der Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“.
- ➔ Insofern Sie an Ihre **Handlungsgrenze** stoßen, d. h. das Eltern nicht bereit und / oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken, wenden Sie sich mit dem **Mitteilungsbogen an das Jugendamt / ASDHilfen zur Erziehung**. Die Personensorgeberechtigten sind über die Meldung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
 - *Formular Mitteilungsbogen*

Handlungsschritte | Verfahren unter Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

- ➔ Ihr/e Einrichtung/Dienst ist am Hilfeplanverfahren beteiligt, dann ist zu den gelb-angekreuzten Anhaltspunkten ein **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten** zu führen. Der zuständige Sozialarbeiter wird telefonisch über die neuen Sachverhalte **informiert**. Die Mitteilung erfolgt im Nachgang schriftlich (formlos). Die Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Bitte beachten: Institutionelle Kindeswohlgefährdung

- ➔ Sollte die Gefährdung nicht aus dem häuslichen Umfeld kommen, sondern von der Einrichtung ausgehen, so handelt es sich um eine institutionelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist der Fall wenn bspw. in der Einrichtung fremde Erwachsene (z. B. andere Eltern) gegenüber Kindern, Fachkräfte gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Kinder oder Kinder gegenüber Fachkräften übergreifend werden.
- ➔ Ist dies der Fall, handeln Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis bedürfen nach § 47 SGB VIII, alle anderen Einrichtungen handeln nach den Vorgaben ihres Trägers / ihrer Institution und nach der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Jugendamt.
- ➔ Hierzu kann Sie auch die Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“ beraten.



Akute Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 3 – 5 Jahre (bis Vollendung 6. Lebensjahr)

Fachkraft	Code
Datum	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen)

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann durch Beobachtungen bzw. Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden.
------------	--

A	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu
1	klare Anzeichen für eine Nahrungs- und / oder Flüssigkeitsunterversorgung (z. B. Schlingen beim Essen, übermäßiges Verlangen nach Getränken, immer Hunger) mit Aussage des Kindes, dass es zu Hause kein Essen / Trinken gibt	☐
2	körperliche Verletzungen / Auffälligkeiten (ggf. mit unterschiedlichen Heilungsstadien), die auf eine Misshandlung hindeuten ggf. mit Aussagen des Kindes <i>Zur Unterstützung stehen die „Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder“ als Formular mit erklärenden Hinweisen zur Verfügung.</i>	☐
3	Verletzungen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. Rötungen / Entzündungen / Blut im Anal- und / oder Genitalbereich)	☐
4	Bericht / Schilderungen des Kindes von sexuellem Missbrauch / übergriffigen Verhalten übergriffigen Verhalten von Erwachsenen gegenüber von Schutzbefohlenen	☐
5	Personensorgeberechtigte oder Aufsichtspersonen können auf kindliche Bedürfnisse in der Betreuung des Kindes nicht angemessen reagieren (z. B. sind verwirrt, orientierungslos, taumelnd, nicht ansprechbar)	☐
6	Kind will nicht mehr nach Hause gehen (z. B. panische Angst nach Hause zu gehen, untypische Verhaltensweisen wie Weglaufen, ggf. mit Äußerungen des Kindes)	☐
7	lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet (z. B. Verweigerung von Not-Operationen, unregelmäßige, unter-/überdosierte Gabe von verordneten Medikamenten [z. B. Insulin])	☐
8	Verwahrlosung / Gefahr der Wohnung (z. B. extreme Vermüllung, Ansammlung von Tierkot / Ungeziefer, Schädlingsbefall, ungesicherte Gefahrenquellen wie herumliegende Medikamente, Waffen, Drogen)	☐
9	Kind wird sich alters- und entwicklungsunangemessen selbst überlassen	☐
10	drohende weibliche Genitalverstümmelung	☐

Hinweis zum Handeln

Bedeutung	Handlungsschritte
Rot Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung .	➔ Das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung ist sofort ohne Einbeziehung der Eltern zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem/der Sozialarbeiter/in des Jugendamtes und Ihnen als Fachkraft besprochen. Nach erfolgter telefonischer Mitteilung ist der Mitteilungsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / ASD-Hilfen zur Erziehung zu übersenden. ➔ Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist die Rettungsleitstelle unter 112 oder 0375 19222 mit dem Stichwort „Kindeswohlgefährdung“ zu verständigen. ➔ Bei lebensbedrohlichen Zuständen ist der Notarzt oder die Polizei zu verständigen.
Hinweis: Sollte es sich um keine akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.	

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 3 – 5 Jahre (bis Vollendung 6. Lebensjahr)

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und / oder durch Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen und wirkt (wahrscheinlich) beeinträchtigend auf das Wohl / die Entwicklung des Kindes.
Grün	Trifft nicht zu
k. A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Erscheinungsbild des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)	☐	☐	☐
2	kariöse Zähne ohne medizinische Versorgung	☐	☐	☐
3	anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung (z. B. häufiges Einnässen / Einkoten)	☐	☐	☐
4	Zeichen der Unter- bzw. Überernährung, Fehlernährung	☐	☐	☐
5	unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)	☐	☐	☐
6	Weitere			

B	Verhalten des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, gleichgültig	☐	☐	☐
2	wirkt orientierungslos, unaufmerksam	☐	☐	☐
3	zeigt keine Reaktion auf Ansprache	☐	☐	☐
4	lässt sich zum Spiel usw. kaum motivieren und / oder für etwas begeistern	☐	☐	☐
5	zeigt ein ausgeprägtes monotones / rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen	☐	☐	☐
6	zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen	☐	☐	☐
7	deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung, Selbstständigkeit)	☐	☐	☐
8	wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht, übermäßiger Gehorsam, altersuntypisch selbständig)	☐	☐	☐
9	auffälliges Essverhalten	☐	☐	☐
10	unregelmäßiger Kitabesuch (z. B. häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)	☐	☐	☐
11	zeigt auffälliges Verhalten im Kontakt mit Anderen (z. B. Aggression, Rückzug)	☐	☐	☐
12	hat mangelndes Selbstwertgefühl	☐	☐	☐
13	zeigt selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)	☐	☐	☐
14	zeigt auffällige Ängstlichkeit, Unsicherheit und / oder Schreckhaftigkeit	☐	☐	☐
15	zeigt keine Distanz gegenüber fremden Erwachsenen	☐	☐	☐
16	zeigt plötzliche Verhaltensänderung	☐	☐	☐
17	äußert, dass es nicht mehr sein will	☐	☐	☐
18	Aussagen / Schilderungen über Erziehungsgewalt ohne auffällige / sichtbare Verletzungen	☐	☐	☐
19	auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	☐	☐	☐
20	grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern / Fachkräften bzw. Gegenständen (z. B. körperlich, psychisch, sexuell) <i>Hinweis: zusätzlich Verfahren Institutionelle Kindeswohlgefährdung beachten</i>	☐	☐	☐
21	zeigt auffälliges Spielverhalten bzw. Spielsituationen			
22	Weitere			

**Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 3 – 5 Jahre (bis Vollendung 6. Lebensjahr)**[illegible]

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 3 - 5 Jahre (bis Vollendung 6. Lebensjahr)

D	Häusliches Umfeld (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	fehlende / mangelnde existenzielle Grundsicherung (z. B. Essen / Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)	☐	☐	☐
2	Verwahrlosungstendenzen / bedenkliche hygienische Zustände	☐	☐	☐
3	Gefahrenquellen werden nicht erkannt / verharmlost	☐	☐	☐
4	ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen)	☐	☐	☐
5	kein fester Wohnsitz	☐	☐	☐
6	Weitere			

Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes:

- ➔ Die Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren dienen zur **Vorbereitung und zum Gelingen eines Elterngesprächs**.
- ➔ Darüber hinaus können die Belastungs- und Schutzfaktoren wesentlich für die Gefährdungseinschätzung und die weitere Fallbearbeitung sein (z. B. Fallberatung im Team, Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- ➔ In der weiteren Arbeit mit dem Kind können besonders die Schutzfaktoren richtungsweisend sein, um das Kind zu stärken.

E	Vergegenwärtigung von Belastungsfaktoren: „In welcher Situation befindet sich die Familie?“ (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt, unerwünschte Schwangerschaft	☐	☐	☐
2	sehr junge / späte Elternschaft	☐	☐	☐
3	alleinerziehend (mit mehreren Kindern) ohne Unterstützung	☐	☐	☐
4	kinderreiche Familien (ab vier Kinder)	☐	☐	☐
5	fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z. B. Familie, Freunde)	☐	☐	☐
6	Kinder oder Geschwisterkinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)	☐	☐	☐
7	besondere Lebenslage (z. B. erneute Schwangerschaft der Mutter, Tod einer Bezugsperson, Pflegebedürftigkeit weiterer Angehöriger, belastende Arbeitsbedingungen)	☐	☐	☐
8	Auffälligkeiten / Beeinträchtigungen / Erkrankungen der Mutter und / oder Vater im körperlichen / seelischen Bereich (z. B. postpartale Depression / Psychose / psychische Auffälligkeiten, Sucht, Behinderung)	☐	☐	☐
9	Eltern mit problematischen und / oder traumatisierenden Lebensereignissen (z. B. Gewalt, Flucht)	☐	☐	☐
10	konfliktbehaftete Partnerschaft / Trennung	☐	☐	☐
11	Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten	☐	☐	☐
12	Überschuldung, Geldnot	☐	☐	☐
13	Weitere			


Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 3 – 5 Jahre (bis Vollendung 6. Lebensjahr)

F	Kooperationsfähigkeit und Schutzfaktoren (Ressourcen) der Personensorgeberechtigten (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	Personensorgeberechtigte Mutter			Personensorgeberechtigter Vater			Andere (z. B. neuer Lebenspartner*in)		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	nimmt Termine wahr	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	kann angemessen mit Kritik umgehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	kann Problem erkennen / anerkennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. kann Vereinbarungen umsetzen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	Unterstützung durch ein soziales Umfeld ist vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	Weitere									

G	Schutzfaktoren (Ressourcen) des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z. B. Kita, Spielgruppen, Förderangebote)	☐	☐	☐
2	soziales Umfeld (z. B. Großeltern, enge Geschwisterbindung, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken	☐	☐	☐
4	ist in der Lage, altersentsprechend nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen	☐	☐	☐
5	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐
6	ist interessiert und hat Freude am Lernen, hat Interessen / Hobbys	☐	☐	☐
7	verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung	☐	☐	☐
8	ist körperlich / gesundheitlich gut entwickelt	☐	☐	☐
9	Weitere			

Hinweis zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte
k. A.	Es kann keine Bewertung erfolgen.	➔ keine ➔ ggf. wird empfohlen, zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten Informationen einzuholen.
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis	➔ keine
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb-angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt.	➔ keine ➔

Zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Vorfeld):

- ➔ Zu den **gelb-angekreuzten Anhaltspunkten** ist ein **Gespräch** mit den Personensorgeberechtigten zu führen, insoweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ➔ Zur Vorbereitung eines Elterngespräches ist der Teil „Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes“ des Ampelbogens auszufüllen. Bitte klären Sie im Elterngespräch ab, ob es für die **gelb-angekreuzten Anhaltspunkte** im Bereich „Erscheinungsbild des Kindes“ / „Verhalten des Kindes“ eine **medizinische Erklärung / Diagnose** gibt (ggf. ärztliche Abklärung empfehlen).
- ➔ Hilfreich kann für die weitere Arbeit eine Schweigepflichtentbindung sein, wenn Verweise / Vermittlungen zu weiteren Helfern durch Sie erfolgen.

Allgemeines Verfahren und Verfahren bei Bekanntsein von Hilfen zur Erziehung

Bei Bestätigung/Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte nach Elterngespräch:

- ➔ ist das **Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** anzuwenden (Information Leitung, Beratung im Team, Gespräche mit Personensorgeberechtigten, insoweit erfahrene Fachkraft, Vermittlung von Hilfen).
- ➔ Insofern Sie für die weitere Bearbeitung eine fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihre **insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa)**. Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kita, Horte, Schulsozialarbeit, Freizeiteinrichtungen) ist die Beratung gesetzlich verpflichtend. Informationen zu Ihrer insoFa erhalten Sie bei Ihrem Träger oder in der Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“.
- ➔ Insofern Sie an Ihre **Handlungsgrenze** stoßen, d. h. das Eltern nicht bereit und / oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken, wenden Sie sich mit dem **Mitteilungsbogen an das Jugendamt / ASDHilfen zur Erziehung**. Die Personensorgeberechtigten sind über die Meldung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
 - *Formular Mitteilungsbogen*

Handlungsschritte | Verfahren unter Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

- ➔ Ihr/e Einrichtung / Dienst ist am Hilfeplanverfahren beteiligt, dann ist zu den gelb-angekreuzten Anhaltspunkten ein **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten** zu führen. Der zuständige Sozialarbeiter wird telefonisch über die neuen Sachverhalte **informiert**. Die Mitteilung erfolgt im Nachgang schriftlich (formlos). Die Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Bitte beachten: Institutionelle Kindeswohlgefährdung

- ➔ Sollte die Gefährdung nicht aus dem häuslichen Umfeld kommen, sondern von der Einrichtung ausgehen, so handelt es sich um eine institutionelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist der Fall wenn bspw. in der Einrichtung fremde Erwachsene (z. B. andere Eltern) gegenüber Kindern, Fachkräfte gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Kinder oder Kinder gegenüber Fachkräften übergreifend werden.
- ➔ Ist dies der Fall, handeln Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis bedürfen nach § 47 SGB VIII, alle anderen Einrichtungen handeln nach den Vorgaben ihres Trägers / ihrer Institution und nach der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Jugendamt.
- ➔ Hierzu kann Sie auch die Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“ beraten.



Akute Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 6 -11 Jahre (bis Vollendung 12. Lebensjahr)

Fachkraft	Code
Datum	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen)

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann durch Beobachtungen bzw. Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden.
------------	--

A	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu
1	körperliche Verletzungen / Auffälligkeiten (ggf. mit unterschiedlichen Heilungsstadien), die auf eine Misshandlung hindeuten ggf. mit Aussagen des Kindes <i>Zur Unterstützung stehen die „Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder“ als Formular mit erklärenden Hinweisen zur Verfügung.</i>	☐
2	Verletzungen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. Rötungen / Entzündungen / Blut im Anal- und / oder Genitalbereich)	☐
3	Bericht / Schilderungen des Kindes von sexuellem Missbrauch / übergriffigen Verhalten übergriffigen Verhalten von Erwachsenen gegenüber von Schutzbefohlenen	☐
4	Kind will nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe	☐
5	lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet (z. B. Verweigerung von Not-Operationen, unregelmäßige, unter-/überdosierte Gabe von verordneten Medikamenten [z. B. Insulin])	☐
6	Verwahrlosung / Gefahr der Wohnung (z. B. extreme Vermüllung, Ansammlung von Tierkot / Ungeziefer, Schädlingsbefall, ungesicherte Gefahrenquellen wie herumliegende Waffen, Drogen)	☐
7	drohende weibliche Genitalverstümmelung	☐
8	drohende Zwangsverheiratung	☐
9	Kind wird sich alters-und entwicklungsunangemessen selbst überlassen	☐

Hinweis zum Handeln

Bedeutung	Handlungsschritte
Rot Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung .	➔ Das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung ist sofort ohne Einbeziehung der Eltern zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem/der Sozialarbeiter/in des Jugendamtes und Ihnen als Fachkraft besprochen. Nach erfolgter telefonischer Mitteilung ist der Mitteilungsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / ASD-Hilfen zur Erziehung zu übersenden. ➔ Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist die Rettungsleitstelle unter 112 oder 0375 19222 mit dem Stichwort „Kindeswohlgefährdung“ zu verständigen. ➔ Bei lebensbedrohlichen Zuständen ist der Notarzt oder die Polizei zu verständigen.
Hinweis: Sollte es sich um keine akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.	

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 6 - 11 Jahre (bis Vollendung 12. Lebensjahr)

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und / oder durch Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen und wirkt (wahrscheinlich) beeinträchtigend auf das Wohl / die Entwicklung des Kindes.
Grün	Trifft nicht zu
k. A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Erscheinungsbild des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)	☐	☐	☐
2	kariöse Zähne ohne medizinische Versorgung	☐	☐	☐
3	anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung (z. B. häufiges Einnässen / Einkoten)	☐	☐	☐
4	Zeichen der Unter- bzw. Überernährung, Fehlernährung	☐	☐	☐
5	unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)	☐	☐	☐
6	Weitere			

B	Verhalten des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, mangelndes Interesse an der Umwelt	☐	☐	☐
2	wirkt traurig, zurückgezogen	☐	☐	☐
3	wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert	☐	☐	☐
4	deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung, Selbstständigkeit)	☐	☐	☐
5	wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht, übermäßiger Gehorsam, altersuntypisch selbständig)	☐	☐	☐
6	zeigt auffälliges Essverhalten (Magersucht, Bulimie, Mangel- und Fehlernährung, Flüssigkeitsunterversorgung)	☐	☐	☐
7	Schulschwierigkeiten (Über- bzw. Unterforderung, Lernmotivation, kein oder unregelmäßiger Schulbesuch, Integrationsprobleme in den Klassenverband)	☐	☐	☐
8	zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen / Erwachsene	☐	☐	☐
9	zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl / starke Verunsicherung / Ängstlichkeit (z. B. in Alltagssituationen)	☐	☐	☐
10	psychische Auffälligkeiten (z. B. selbstverletzendes Verhalten)	☐	☐	☐
11	zeigt plötzliche unerklärliche Verhaltensänderung	☐	☐	☐
12	äußert, dass es nicht mehr sein / leben will („Suizidgedanken“)	☐	☐	☐
13	Aussagen / Schilderungen über Erziehungsgewalt ohne auffällige / sichtbare Verletzungen	☐	☐	☐
14	auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	☐	☐	☐
15	grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern / Fachkräften bzw. Gegenständen (z. B. körperlich, psychisch, sexuell) Hinweis: zusätzlich Verfahren Institutionelle Kindeswohlgefährdung beachten	☐	☐	☐


Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 6 - 11 Jahre (bis Vollendung 12. Lebensjahr)

B	Verhalten des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
16	zeigt auffälliges Spielverhalten bzw. Spielsituationen	☐	☐	☐
17	körperliche Auffälligkeiten (z. B. Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, chronische Müdigkeit, Schlafstörungen ohne medizinische Ursache)	☐	☐	☐
18	zeigt auffällig aggressives Verhalten / auffällig mangelnde Frustrationstoleranz	☐	☐	☐
19	sozial isoliert (z. B. keine Freunde)	☐	☐	☐
20	problematisches Freizeitverhalten (z. B. auffälliger Medienkonsum)	☐	☐	☐
21	Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen, kriminellen Gruppierungen / Sekten	☐	☐	☐
22	Zugang zu Alkohol und / oder Drogen / Medikamenten	☐	☐	☐
23	Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung, Erpressen, Lügen)	☐	☐	☐
24	Weitere			

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 6 -11 Jahre (bis Vollendung 12. Lebensjahr)

C	Verhalten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	Personensorge-berechtigte Mutter			Personensorge-berechtigter Vater			Andere (z. B. neuer Lebenspartner*in, Großeltern)		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Mitteilungen / Andeutungen über körperliche Bestrafungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	schroffer, kühler Umgang mit dem Kind, auffällig oft negative Wertschätzung / Ablehnung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	haben kaum oder keinen Zugang zum Kind, sind desinteressiert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	bieten Kind unangemessene Tagesstruktur	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	bieten dem Kind keine oder kaum Anregung zum Spiel	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	wirken erkennbar überfordert / überlastet	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	gewährleisten keine alters- und entwicklungs-angemessene Aufsichtspflicht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	haben unrealistische Erwartungen an das Verhalten und die Eigenständigkeit des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
10	setzen keine altersangemessenen Grenzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
11	gefährdendes Verhalten der Eltern (z. B. Missbrauch von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Spielsucht, Prostitution, altersunangemessener Medienkonsum)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
12	Häusliche Gewalt (Partnergewalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
13	reagieren nicht angemessen auf Bedürfnisse des Kindes (z. B. Schlafen, Ernährung, Zuwendung, med. Versorgung)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
14	deutliche Rollenumkehr von Eltern und Kind (= Parentifizierung, d. h. Kind trägt Verantwortung für seine Eltern, Kind dominiert Eltern, Kind ist Partnerersatz)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
15	gewähren keine Freiräume zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Überbehütung)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
16	lassen kaum Kontakte zu gleichaltrigen Kindern zu / Isolation	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
17	Weitere									



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 6 - 11 Jahre (bis Vollendung 12. Lebensjahr)

D	Häusliches Umfeld (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	fehlende / mangelnde existenzielle Grundsicherung (z. B. Energie / Wasser, Kleidung)	☐	☐	☐
2	Verwahrlosungstendenzen / bedenkliche hygienische Zustände	☐	☐	☐
3	Gefahrenquellen werden nicht erkannt / verharmlost	☐	☐	☐
4	sehr beengte Wohnsituation	☐	☐	☐
5	ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettbezüge)	☐	☐	☐
6	Kein fester Wohnsitz	☐	☐	☐
7	Weitere			

Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes:

- ➔ Die Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren dienen zur **Vorbereitung und zum Gelingen eines Elterngesprächs**.
- ➔ Darüber hinaus können die Belastungs- und Schutzfaktoren wesentlich für die Gefährdungseinschätzung und die weitere Fallbearbeitung sein (z. B. Fallberatung im Team, Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- ➔ In der weiteren Arbeit mit dem Kind können besonders die Schutzfaktoren richtungsweisend sein, um das Kind zu stärken.

E	Vergegenwärtigung von Belastungsfaktoren: „In welcher Situation befindet sich die Familie?“ (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Früh- und Mangelgeburt, unerwünschtes Kind	☐	☐	☐
2	sehr junge / späte Elternschaft	☐	☐	☐
3	alleinerziehend (mit mehreren Kindern) ohne Unterstützung	☐	☐	☐
4	kinderreiche Familien (ab vier Kinder)	☐	☐	☐
5	fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z. B. Familie, Freunde)	☐	☐	☐
6	Kinder oder Geschwisterkinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)	☐	☐	☐
7	besondere Lebenslage (z. B. erneute Schwangerschaft der Mutter, Tod einer Bezugsperson, Pflegebedürftigkeit weiterer Angehöriger, belastende Arbeitsbedingungen)	☐	☐	☐
8	Auffälligkeiten / Beeinträchtigungen / Erkrankungen der Mutter und / oder Vater im körperlichen / seelischen Bereich (z. B. postpartale Depression / Psychose / psychische Auffälligkeiten, Sucht, Behinderung)	☐	☐	☐
9	Eltern mit problematischen und / oder traumatisierenden Lebensereignissen (z. B. Gewalt, Flucht)	☐	☐	☐
10	konfliktbehaftete Partnerschaft / Trennung	☐	☐	☐
11	Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten	☐	☐	☐
12	Überschuldung, Geldnot	☐	☐	☐
13	Weitere			

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 6 - 11 Jahre (bis Vollendung 12. Lebensjahr)

F	Kooperationsfähigkeit und Schutzfaktoren (Ressourcen) der Personensorgeberechtigten (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	Personensorgeberechtigte Mutter			Personensorgeberechtigter Vater			Andere (z. B. neuer Lebenspartner*in)		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	nimmt Termine wahr	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	kann angemessen mit Kritik umgehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	kann Problem erkennen / anerkennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. kann Vereinbarungen umsetzen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	Unterstützung durch ein soziales Umfeld ist vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	Weitere									

G	Schutzfaktoren (Ressourcen) des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z. B. Kita, Spielgruppen, Förderangebote)	☐	☐	☐
2	soziales Umfeld (z. B. Großeltern, enge Geschwisterbindung, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken	☐	☐	☐
4	ist in der Lage, altersentsprechend nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen	☐	☐	☐
5	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐
6	ist interessiert und hat Freude am Lernen, hat Interessen / Hobbys / Talente	☐	☐	☐
7	verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung	☐	☐	☐
8	ist körperlich / gesundheitlich gut entwickelt	☐	☐	☐
9	verfügt über Kommunikationsfähigkeit	☐	☐	☐
10	verfügt über sicheres Bindungsverhalten	☐	☐	☐
11	kann mit Kritik umgehen	☐	☐	☐
12	kann Probleme erkennen / anerkennen	☐	☐	☐
9	Weitere			



Hinweis zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte
k. A.	Es kann keine Bewertung erfolgen.	➔ keine ➔ ggf. wird empfohlen, zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten Informationen einzuholen.
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis	➔ keine
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb-angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt.	



Zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Vorfeld):

- ➔ Zu den **gelb-angekreuzten Anhaltspunkten** ist ein **Gespräch** mit den Personensorgeberechtigten zu führen, insoweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ➔ Zur Vorbereitung eines Elterngespräches ist der Teil „Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes“ des Ampelbogens auszufüllen. Bitte klären Sie im Elterngespräch ab, ob es für die **gelb-angekreuzten Anhaltspunkte** im Bereich „Erscheinungsbild des Kindes“ / „Verhalten des Kindes“ eine **medizinische Erklärung / Diagnose** gibt (ggf. ärztliche Abklärung empfehlen).
- ➔ Hilfreich kann für die weitere Arbeit eine Schweigepflichtentbindung sein, wenn Verweise / Vermittlungen zu weiteren Helfern durch Sie erfolgen.

Allgemeines Verfahren und Verfahren bei Bekanntsein von Hilfen zur Erziehung

Bei Bestätigung/Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte nach Elterngespräch:

- ➔ ist das **Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** anzuwenden (Information Leitung, Beratung im Team, Gespräche mit Personensorgeberechtigten, insoweit erfahrene Fachkraft, Vermittlung von Hilfen).
- ➔ Insofern Sie für die weitere Bearbeitung eine fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihre **insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa)**. Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kita, Horte, Schulsozialarbeit, Freizeiteinrichtungen) ist die Beratung gesetzlich verpflichtend. Informationen zu Ihrer insoFa erhalten Sie bei Ihrem Träger oder in der Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“.
- ➔ Insofern Sie an Ihre **Handlungsgrenze** stoßen, d. h. das Eltern nicht bereit und / oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken, wenden Sie sich mit dem **Mitteilungsbogen an das Jugendamt / ASD-Hilfen zur Erziehung**. Die Personensorgeberechtigten sind über die Meldung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
 - Formular Mitteilungsbogen

Handlungsschritte | Verfahren unter Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

- ➔ Ihr/e Einrichtung / Dienst ist am Hilfeplanverfahren beteiligt, dann ist zu den Gelb-angekreuzten Anhaltspunkten ein **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten** zu führen. Der zuständige Sozialarbeiter wird telefonisch über die neuen Sachverhalte **informiert**. Die Mitteilung erfolgt im Nachgang schriftlich (formlos). Die Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Bitte beachten: Institutionelle Kindeswohlgefährdung

- ➔ Sollte die Gefährdung nicht aus dem häuslichen Umfeld kommen, sondern von der Einrichtung ausgehen, so handelt es sich um eine institutionelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist der Fall wenn bspw. in der Einrichtung fremde Erwachsene (z. B. andere Eltern) gegenüber Kindern, Fachkräfte gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Kinder oder Kinder gegenüber Fachkräften übergreifend werden.
- ➔ Ist dies der Fall, handeln Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis bedürfen nach § 47 SGB VIII, alle anderen Einrichtungen handeln nach den Vorgaben ihres Trägers / ihrer Institution und nach der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Jugendamt.
- ➔ Hierzu kann Sie auch die Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“ beraten.





Akute Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 12 -18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

Fachkraft	Code
Datum	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen)

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann durch Beobachtungen bzw. Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden.
------------	--

A	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu
1	körperliche Verletzungen / Auffälligkeiten (ggf. mit unterschiedlichen Heilungsstadien), die auf eine nicht selbst zugefügte Misshandlung hindeuten ggf. mit Aussagen des Kindes / Jugendlichen <i>Zur Unterstützung stehen die „Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder“ als Formular mit erklärenden Hinweisen zur Verfügung.</i>	☐
2	Verletzungen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. Rötungen / Entzündungen / Blut im Anal- und / oder Genitalbereich)	☐
3	Bericht / Schilderungen des Kindes von sexuellem Missbrauch / übergriffigen Verhalten übergriffigen Verhalten von Erwachsenen gegenüber von Schutzbefohlenen	☐
4	Kind / Jugendlicher will nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe / Inobhutnahme	☐
5	lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet (z. B. Verweigerung von Not-Operationen, unregelmäßige, unter-/überdosierte Gabe von verordneten Medikamenten [z. B. Insulin])	☐
6	drohende weibliche Genitalverstümmelung	☐
7	drohende Zwangsverheiratung	☐

Hinweis zum Handeln

Bedeutung	Handlungsschritte
Rot Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung .	➔ Das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung ist sofort ohne Einbeziehung der Eltern zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem/der Sozialarbeiter/in des Jugendamtes und Ihnen als Fachkraft besprochen. Nach erfolgter telefonischer Mitteilung ist der Mitteilungsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / ASD-Hilfen zur Erziehung zu übersenden. ➔ Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist die Rettungsleitstelle unter 112 oder 0375 19222 mit dem Stichwort „Kindeswohlgefährdung“ zu verständigen. ➔ Bei lebensbedrohlichen Zuständen ist der Notarzt oder die Polizei zu verständigen.
Hinweis: Sollte es sich um keine akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.	

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 12 - 18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und / oder durch Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen und wirkt (wahrscheinlich) beeinträchtigend auf das Wohl / die Entwicklung des Kindes.
Grün	Trifft nicht zu
k. A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)	☐	☐	☐
2	kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung	☐	☐	☐
3	anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung (z. B. Einnässen / Einkoten, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, chronische Müdigkeit, Schlafstörungen)	☐	☐	☐
4	unzureichende psychische / emotionale Reife	☐	☐	☐
5	Zeichen der Unter- bzw. Überernährung, Fehlernährung	☐	☐	☐
6	unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)	☐	☐	☐
7	Weitere			

B	Verhalten des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, mangelndes Interesse an der Umwelt	☐	☐	☐
2	wirkt traurig, zurückgezogen	☐	☐	☐
3	wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert	☐	☐	☐
4	deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung, Selbstständigkeit)	☐	☐	☐
5	wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht, übermäßiger Gehorsam)	☐	☐	☐
6	zeigt auffälliges Essverhalten (Magersucht, Bulimie, Mangel- und Fehlernährung, Flüssigkeitsunterversorgung)	☐	☐	☐
7	Schulschwierigkeiten (Über- bzw. Unterforderung, Lernmotivation, kein oder unregelmäßiger Schulbesuch, Integrationsprobleme in den Klassenverband)	☐	☐	☐
8	zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen / Erwachsene	☐	☐	☐
9	zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl / starke Verunsicherung / Ängstlichkeit (z. B. in Alltagssituationen)	☐	☐	☐
10	psychische Auffälligkeiten (z. B. selbstverletzendes Verhalten)	☐	☐	☐



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 12 -18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

B	Verhalten des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
		☐	☐	☐
11	zeigt auffälliges Spielverhalten bzw. Spielsituationen	☐	☐	☐
12	äußert, dass es nicht mehr sein / leben will („Suizidgedanken“)	☐	☐	☐
13	Aussagen / Schilderungen über Erziehungsgewalt ohne auffällige / sichtbare Verletzungen	☐	☐	☐
14	zeigt auffällig aggressives Verhalten / auffällig mangelnde Frustrationstoleranz	☐	☐	☐
15	sozial isoliert (z. B. keine Freunde)	☐	☐	☐
16	problematisches Freizeitverhalten (z. B. auffälliger Medienkonsum)	☐	☐	☐
17	Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen, kriminellen Gruppierungen / Sekten	☐	☐	☐
18	Zugang zu Alkohol und / oder Drogen / Medikamenten	☐	☐	☐
19	Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung, Erpressen, Lügen)	☐	☐	☐
20	grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern/Fachkräften bzw. Gegenständen (z.B. körperlich, psychisch, sexuell) <i>Hinweis: zusätzlich Verfahren Institutionelle Kindeswohlgefährdung beachten</i>	☐	☐	☐
21	Weitere			

C	Verhalten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	Personensorgeberechtigte Mutter			Personensorgeberechtigter Vater			Andere (z. B. neuer Lebenspartner*in, Großeltern)		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	körperlich übergriffiges Verhalten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	schroffer, kühler Umgang mit dem Kind / Jugendlichen, auffällig oft negative Wertschätzung / Ablehnung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	haben kaum oder keinen Zugang zum Kind / Jugendlichen, sind desinteressiert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	bieten Kind / Jugendlichen unangemessene Tagesstruktur	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	wirken erkennbar überfordert / überlastet	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	gewährleisten keine alters- und entwicklungsangemessene Aufsichtspflicht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	haben unrealistische Erwartungen an das Verhalten und die Eigenständigkeit des Kindes / Jugendlichen (Leistungserwartung, psych. Druck)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	setzen keine altersangemessenen Grenzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
10	gefährdendes Verhalten der Eltern (z. B. Missbrauch von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Spielsucht, Prostitution, altersunangemessener Medienkonsum / -inhalte)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
11	Häusliche Gewalt (Partnergewalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
12	reagieren nicht angemessen auf Bedürfnisse des Kindes / Jugendlichen (z. B. Schlafen, Ernährung, Zuwendung, med. Versorgung)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
13	deutliche Rollenumkehr von Eltern und Kind / Jugendlicher (= Parentifizierung) trägt Verantwortung für seine Eltern, Kind / Jugendlicher dominiert Eltern, Kind / Jugendlicher ist Partnerersatz)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
14	gewähren keine Freiräume zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Überbehütung)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
15	lassen kaum Kontakte zu gleichaltrigen Kindern / Jugendlichen zu / Isolation	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
16	können Schutz des Kindes / Jugendlichen durch Dritte nicht gewährleisten (z. B. Aufsicht, Gewalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
17	Weitere									



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 12 -18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

D	Häusliches Umfeld (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	fehlende / mangelnde existenzielle Grundsicherung (z. B. Energie / Wasser, Kleidung)	☐	☐	☐
2	Verwahrlosungstendenzen / bedenkliche hygienische Zustände	☐	☐	☐
3	Gefahrenquellen werden nicht erkannt / verharmlost	☐	☐	☐
4	sehr beengte Wohnsituation	☐	☐	☐
5	ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettbezüge)	☐	☐	☐
6	Kein fester Wohnsitz	☐	☐	☐
7	Weitere			

Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes:

- ➔ Die Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren dienen zur **Vorbereitung und zum Gelingen eines Elterngespräches**.
- ➔ Darüber hinaus können die Belastungs- und Schutzfaktoren wesentlich für die Gefährdungseinschätzung und die weitere Fallbearbeitung sein (z. B. Fallberatung im Team, Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- ➔ In der weiteren Arbeit mit dem Kind können besonders die Schutzfaktoren richtungsweisend sein, um das Kind zu stärken.

E	Vergegenwärtigung von Belastungsfaktoren: „In welcher Situation befindet sich die Familie?“ (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	alleinerziehend (mit mehreren Kindern) ohne Unterstützung	☐	☐	☐
2	kinderreiche Familien (ab vier Kinder)	☐	☐	☐
3	fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z. B. Familie, Freunde)	☐	☐	☐
4	Kinder oder Geschwisterkinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)	☐	☐	☐
5	besondere Lebenslage (z. B. erneute Schwangerschaft der Mutter, Tod einer Bezugsperson, Pflegebedürftigkeit weiterer Angehöriger, belastende Arbeitsbedingungen)	☐	☐	☐
6	Auffälligkeiten / Beeinträchtigungen / Erkrankungen der Mutter und / oder Vater im körperlichen / seelischen Bereich (z. B. postpartale Depression / Psychose / psychische Auffälligkeiten, Sucht, Behinderung)	☐	☐	☐
7	Eltern mit problematischen und / oder traumatisierenden Lebensereignissen (z. B. Gewalt, Flucht)	☐	☐	☐
8	konfliktbehaftete Partnerschaft / Trennung	☐	☐	☐
9	Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten	☐	☐	☐
10	Überschuldung, Geldnot	☐	☐	☐
11	Weitere			

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Altersgruppe 12 -18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

F	Kooperationsfähigkeit und Schutzfaktoren (Ressourcen) der Personensorgeberechtigten (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	Personensorge- berechtigte Mutter			Personensorge- berechtigter Vater			Andere (z. B. neuer Lebenspartner*in)		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	nimmt Termine wahr	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2	kann angemessen mit Kritik umgehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5	kann Problem erkennen / anerkennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. kann Vereinbarungen umsetzen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8	Unterstützung durch ein soziales Umfeld ist vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9	Weitere									

G	Schutzfaktoren (Ressourcen) des Kindes (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z. B. Kita, Spielgruppen, Förderangebote)	☐	☐	☐
2	soziales Umfeld (z. B. Großeltern, enge Geschwisterbindung, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden	☐	☐	☐
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken	☐	☐	☐
4	ist in der Lage, altersentsprechend nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen	☐	☐	☐
5	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐
6	ist interessiert und hat Freude am Lernen, hat Interessen / Hobbys / Talente	☐	☐	☐
7	ist körperlich / gesundheitlich gut entwickelt	☐	☐	☐
8	verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung	☐	☐	☐
9	verfügt über Kommunikationsfähigkeit	☐	☐	☐
10	ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt	☐	☐	☐
11	verfügt über sicheres Bindungsverhalten	☐	☐	☐
12	kann mit Kritik umgehen	☐	☐	☐
13	kann Probleme erkennen / anerkennen	☐	☐	☐
14	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	☐	☐	☐
15	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	☐	☐	☐
16	Weitere			



Hinweis zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte
k. A.	Es kann keine Bewertung erfolgen.	➔ keine ➔ ggf. wird empfohlen, zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten Informationen einzuholen.
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis	➔ keine
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb-angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt.	



Zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Vorfeld):

- ➔ Zu den **gelb-angekreuzten Anhaltspunkten** ist ein **Gespräch** mit den Personensorgeberechtigten zu führen, insoweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ➔ Zur Vorbereitung eines Elterngespräches ist der Teil „Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes“ des Ampelbogens auszufüllen. Bitte klären Sie im Elterngespräch ab, ob es für die **gelb-angekreuzten Anhaltspunkte** im Bereich „Erscheinungsbild des Kindes“ / „Verhalten des Kindes“ eine **medizinische Erklärung / Diagnose** gibt (ggf. ärztliche Abklärung empfehlen).
- ➔ Hilfreich kann für die weitere Arbeit eine Schweigepflichtentbindung sein, wenn Verweise / Vermittlungen zu weiteren Helfern durch Sie erfolgen.

Allgemeines Verfahren und Verfahren bei Bekanntsein von Hilfen zur Erziehung

Bei Bestätigung/Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte nach Elterngespräch:

- ➔ ist das **Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** anzuwenden (Information Leitung, Beratung im Team, Gespräche mit Personensorgeberechtigten, insoweit erfahrene Fachkraft, Vermittlung von Hilfen).
- ➔ Insofern Sie für die weitere Bearbeitung eine fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihre **insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa)**. Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kita, Horte, Schulsozialarbeit, Freizeiteinrichtungen) ist die Beratung gesetzlich verpflichtend. Informationen zu Ihrer insoFa erhalten Sie bei Ihrem Träger oder in der Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“.
- ➔ Insofern Sie an Ihre **Handlungsgrenze** stoßen, d. h. das Eltern nicht bereit und / oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken, wenden Sie sich mit dem **Mitteilungsbogen an das Jugendamt / ASD-Hilfen zur Erziehung**. Die Personensorgeberechtigten sind über die Meldung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
 - *Formular Mitteilungsbogen*

Handlungsschritte | Verfahren unter Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

- ➔ Ihr/e Einrichtung / Dienst ist am Hilfeplanverfahren beteiligt, dann ist zu den gelb-angekreuzten Anhaltspunkten ein **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten** zu führen. Der zuständige Sozialarbeiter wird telefonisch über die neuen Sachverhalte **informiert**. Die Mitteilung erfolgt im Nachgang schriftlich (formlos). Die Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Bitte beachten: Institutionelle Kindeswohlgefährdung

- ➔ Sollte die Gefährdung nicht aus dem häuslichen Umfeld kommen, sondern von der Einrichtung ausgehen, so handelt es sich um eine institutionelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist der Fall wenn bspw. in der Einrichtung fremde Erwachsene (z. B. andere Eltern) gegenüber Kindern, Fachkräfte gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Kinder oder Kinder gegenüber Fachkräften übergreifend werden.
- ➔ Ist dies der Fall, handeln Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis bedürfen nach § 47 SGB VIII, alle anderen Einrichtungen handeln nach den Vorgaben ihres Trägers / ihrer Institution und nach der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Jugendamt.
- ➔ Hierzu kann Sie auch die Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“ beraten.

A5. Anforderungsprofil insoweit erfahrener Fachkräfte

Die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht an eine bestimmte Profession, Aus- oder Weiterbildung gebunden. Es sollten jedoch folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung;
- Kenntnis der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen;
- Einschätzungsfähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten;
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen;
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können;
- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten;
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können;
- persönliche Belastbarkeit;
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.

(Quelle der Auflistung: Minder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage 2019, S. 137)



A6. Dokumentationsvorlage für die Beratung durch eine IseF

Protokoll der Gefährdungseinschätzung unter Mitwirkung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Datum
Insoweit erfahrene Fachkraft (Name anonymisiert / Kürzel)
Teilnehmer*Innen der Beratung (Name, Funktion, Institution)
Anonymisierte Angaben zu Eltern, ggf. weiteren Bezugspersonen, dem Kind / den Kindern (Alter)
Zusammenfassung der Fallschilderung (Anlass, Beobachtungen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, Ressourcen und Schutzfaktoren, Bewertung)
Gefährdungseinschätzung ☐ Gefährdung kann mit den vorliegenden Informationen nicht eingeschätzt werden, weitere Schritte erforderlich ☐ Nicht gefährdet, kein Unterstützungsbedarf ☐ Nicht gefährdet, aber weiterer Unterstützungsbedarf ☐ Drohende Gefährdung: gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden ☐ Akute Gefährdung: sofortiger Handlungsbedarf, unmittelbares Einschalten des Jugendamts
Absprachen zum weiteren Vorgehen (Nächste Schritte, Beteiligung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung, Hilfsangebote an die Eltern, Treffen von Vereinbarungen mit den Eltern zur Abwendung der Gefährdung, wann und wie wird die Wirksamkeit überprüft, ...)

A7. Leitfaden für Elterngespräche

Gesprächs- vorbereitung

► Klärung des Rahmens:

- Wer nimmt von Seiten der Einrichtung am Gespräch teil (Leitung, Fachkraft/Fachkräfte)?
- Wer übernimmt die Gesprächsleitung?
- Wer macht Notizen für die Dokumentation?
- Wird ein Dolmetscher benötigt? Falls ja, wer organisiert das?

► Inhaltliche Vorbereitung:

- An welchem Punkt in der Gefährdungseinschätzung stehen wir, welche Schritte sind bisher erfolgt, was waren die Ergebnisse der Gespräche mit Leitung und IseF?
- Was soll auf jeden Fall angesprochen werden?
- Welche Informationen fehlen uns noch, was möchten wir von den Eltern wissen?
- Was sind unsere Mindestziele?
- Welche Anlaufstellen und Hilfen kennen wir, die wir den Eltern vorschlagen können?

► Selbstreflexion:

- In welcher Rolle, mit welchem Auftrag, mit welcher Haltung und in welcher eigenen Verfassung trete ich den Eltern gegenüber?
- Gibt es Hindernisse und Stolpersteine auf meiner Seite (z. B. emotionale Belastung, eigene Verstrickung, großer innerer Druck)?
- Was brauche ich, um offen und konstruktiv in das Gespräch gehen zu können (z. B. kollegiale Beratung, Supervision, IseF-Beratung, Klärung Rollen-/Aufgabenverteilung im Gespräch)?

Ablauf und Inhalte des Gesprächs

Jedes Gespräch ist anders. Der Verlauf eines Elterngesprächs beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist von vielen Faktoren abhängig und lässt sich nur bedingt nach einem festen Schema planen. Folgende Schritte können sinnvoll sein:

► Einen positiven Einstieg schaffen:

- Getränke bereitstellen, Begrüßung
- Wertschätzung ausdrücken, Betonung des Wunsches nach weiterer Zusammenarbeit
- Zeitrahmen für das Gespräch klären



► **Anlass und Ziele für das Gespräch benennen:**

- Z. B. „Ich mache mir Sorgen, weil ich beobachtet habe, dass...“
- Gewichtige Anhaltspunkte beschreiben (Beobachtungen schildern, nicht wertend)
- § 8a, Auftrag der Fachkräfte, Ablauf in der Einrichtung erläutern

► **Perspektive der Eltern erfragen:**

- Z. B. „Wie haben Sie diese Situation erlebt?“, „Wie sehen Sie das?“
- Ggf. fehlende Informationen zur Situation der Eltern und des Kindes einholen

► **Wenn möglich, gemeinsame Sichtweise herstellen:**

- Verständnis für Überlastungsmomente signalisieren und trotzdem das Wohl des Kindes sowie die Verantwortung der Eltern in den Fokus stellen, z. B. „In stressigen Situationen kann es vorkommen, dass Eltern ...; trotz dem ist es für Ihr Kind wichtig, dass ...; Sie als Eltern haben die Verantwortung dafür, dass ...“
- Wenn Eltern problematische Aspekte nicht wahrhaben wollen, sachlich und klar den eigenen Standpunkt verdeutlichen, z. B. „Ich sehe das anders. Ihr Kind braucht für eine gesunde Entwicklung ...“
- Einen gemeinsamen Nenner finden, z. B. „Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht. Das ist auch mein Anliegen.“

► **Gemeinsam Lösungen erarbeiten:**

- Ressourcen der Eltern (z. B. „Was klappt denn gut?“) und des Umfelds („Wer kann Sie unterstützen?“) erfragen und gemeinsam überlegen, wie diese im Sinne des Kindes noch besser genutzt werden können
- Konkrete Veränderungsbedarfe besprechen, z. B. „Was denken Sie, was sich für Ihr Kind ändern sollte?“
- Eigene Lösungsideen der Eltern erfragen, z. B. „Was könnte Ihnen helfen, das zu verändern?“
- Passende Unterstützungsmöglichkeiten, Anlaufstellen und Hilfen vorstellen und Bereitschaft zur Inanspruchnahme erfragen
- Falls sinnvoll und im Rahmen des eigenen Auftrags möglich, Angebote zur Überleitung machen, z. B. zu Anlaufstellen begleiten; falls für einen dieser Schritte nötig, Schweigepflichtentbindung einholen



► **Konkrete Vereinbarungen treffen:**

- Ergebnisse zusammenfassen,
z. B. „Wir haben jetzt also besprochen, dass ...“
- Vereinbarte Schritte schriftlich festhalten (was, wer, bis wann) –
vgl. Anlage A8
- Klären, wie es weitergeht und wann und wie die Umsetzung der
besprochenen Schritte überprüft wird, z. B. weiteren Gesprächstermin in
angemessenem Abstand vereinbaren

► **Einen positiven Abschluss finden:**

- Bemühen der Eltern würdigen und positiven Ausblick aufzeigen, z. B.
„Das war für Sie heute bestimmt nicht einfach. Umso mehr freue ich
mich, dass Sie hergekommen sind und dass wir gemeinsam Schritte
besprechen konnten, damit es Ihrem Kind gut geht. Ich freue mich auf
unseren nächsten Termin am ...“

**Nach
dem Gespräch**

► **Reflexion des Gesprächs:**

- Welche Problemaakzeptanz haben die Eltern gezeigt?
- Gab es im Austausch zwischen den Eltern und uns eine
Problemkongruenz?
- Wo lagen Übereinstimmungen, wo lagen Unterschiede?
- Wo müssen wir unsere ursprüngliche Einschätzung korrigieren?
- Wie ist die Hilfeakzeptanz der Eltern ausgeprägt?
- Sind wir zuversichtlich, dass mit den besprochenen Schritten die
Gefährdung abgewendet werden kann, oder haben wir weiteren
Klärungsbedarf (z. B. weitere IseF-Beratung)?

► **Dokumentation:**

- Datum, Ort, Teilnehmende
- Besprochene Themen
- Übereinstimmende und abweichende Sichtweisen
- Getroffene Vereinbarungen
- Nächste Schritte



Es kann viele Gründe geben, warum das Gespräch nicht den oben beschriebenen Verlauf nimmt und es nicht zu dem gewünschten Ergebnis kommt. Einige Möglichkeiten, auf einen problematischen Verlauf zu reagieren, sind die Folgenden:

Was, wenn alles anders läuft?

- ▶ Wenn die Eltern sehr aufgebracht sind und das Gespräch zu entgleisen droht: Deeskalationsstrategien nutzen, bewusste langsam und leise sprechen, eine Pause vorschlagen
- ▶ Wenn in diesem Gespräch nicht alles zu klären ist, die Eltern aber prinzipiell kooperationsbereit sind und die Situation diesen zeitlichen Aufschub zulässt, neuen Gesprächstermin vereinbaren
- ▶ Wenn alle Deeskalationsstrategien nicht greifen und das Gespräch ins Beleidigende oder Bedrohliche kippt: Gespräch beenden, Eltern zum Verlassen der Einrichtung auffordern, im Notfall weitere Hilfe hinzuziehen (z. B. Kolleg*Innen, Polizei)
- ▶ Wenn sich im Gespräch herausstellt, dass die Eltern nicht willens und/oder nicht in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und die Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss eine Mitteilung ans Jugendamt erfolgen (mit vorheriger Information der Eltern über diesen Schritt – es sei denn, die Information der Eltern würde den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen)
- ▶ Bei Unklarheiten und Unsicherheiten (weitere) IseF-Beratung vereinbaren





A8. Vereinbarung mit den Eltern / Erziehungsberechtigten zur Sicherstellung des Kindeswohls

Institution		
Datum der Vereinbarung		
Beteiligte Fachkräfte		
Betroffene/s Kind/er (Name, Geburtsdatum)		
Eltern / Erziehungsberechtigte		
Beschreibung der Situation		
Vereinbarte Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls		
Was soll umgesetzt werden?	Von wem?	Bis wann?
Termin zur Überprüfung der Umsetzung (Datum, Zeit, Ort, Beteiligte)		

Unterschrift(en) Eltern / Erziehungsberechtigte

Unterschrift(en) Fachkräfte



A9. Beispiele für Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls

Diese Auflistung ist exemplarisch zu verstehen und sicherlich nicht vollständig, soll aber Anregungen dafür geben, welche Vereinbarungen mit Eltern zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung getroffen werden können.

**Grundversorgung,
Hygiene, Wohnraum,
Sicherheit:**

- ▶ Altersgerechte Ernährung
(konkret beschreiben: was, wie viel, wie oft, was nicht, ...)
- ▶ Wohnung kindersicher machen
(zu beseitigende Gefahrenquellen konkret benennen)
- ▶ Kindersicheren Schlafplatz einrichten (konkret beschreiben:
z. B. Liegefläche des Gitterbetts tiefer einstellen, Rausfallgitter am
Familienbett anbringen, Babyschlafsack besorgen)
- ▶ Aufräumen und Putzen (konkret beschreiben: welche Räume,
was muss beseitigt werden)

- ▶ Vorstellung bei und/oder Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber:
 - Kinderarzt/Kinderärztin
 - Zahnarzt/Zahnärztin
 - Facharzt/Fachärztin
(entsprechend der vorliegenden gesundheitlichen Problematik)
 - Krankenhaus
(entsprechend der vorliegenden gesundheitlichen Problematik)
 - Frühförderstelle
 - Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
 - Schreiambulanz bzw. Ambulanz für Regulationsstörungen
 - Kinder- und jugendtherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische
Anlaufstellen
 - Schulpsychologe/schulpsychologischer Dienst
- ▶ Elterngespräch in der Krippe/Kita/Schule/mit der Tagespflegeperson

**Körperliche,
kognitive und
psychische
Entwicklung des
Kindes:**

- ▶ Abklärung eigener gesundheitlicher Problematik
- ▶ Psychiatrische und/oder therapeutische/traumatherapeutische Hilfe
- ▶ Suchtberatung

**Körperliche und
psychische Gesund-
heit der Eltern/Erzie-
hungsberechtigten:**

**Erziehungs-
verhalten:**

- ▶ Besuch eines Elternkurses (z.B. KESS, Starke Eltern – starke Kinder)
- ▶ Termin in der Kinder-, Jugend- und Elternberatung
- ▶ Gewaltfreiheit in der Erziehung (konkret beschreiben: was darf nicht vorkommen, was stattdessen)
- ▶ Erstellen eines Notfallplans für Krisensituationen

**Schutz vor
häuslicher Gewalt:**

- ▶ Vereinbarung eines Krisen-/Schutzplans
- ▶ Gewalt ausübender Elternteil verlässt die Wohnung
- ▶ Frauenberatung
- ▶ Täterberatung/Tätertraining
- ▶ Beantragung einer Wegweisung oder Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz

**Weiterführende
Hilfen,
sonstige
Maßnahmen:**

- ▶ Termin beim Jugendamt, zur Beratung oder zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung
- ▶ Schuldnerberatung
- ▶ Erstellung eines Haushaltsplans
- ▶ Beantragung finanzieller Hilfen (konkret benennen: was und wo)
- ▶ Familienentlastende Maßnahmen (z. B. Haushaltshilfe, Notmütterdienst)





A10. Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung ans Jugendamt nach § 8a SGB VIII

Zuständiges Jugendamt	
Datum der Mitteilung	
Einrichtung (Name/Träger, Adresse)	
Ansprechpartner*In für diese Mitteilung (Name und Funktion)	
Telefon	Fax

Angaben zum/zur/zu den gefährdeten Minderjährigen:

Nachname(n), Vorname(n)	
Geburtsdatum/-daten	
Adresse	
Eltern/Erziehungsberechtigte	
Kontaktdaten der Eltern (Telefon, ggf. abweichende Adresse)	
Ergänzende Informationen (z. B. Muttersprache, Dolmetscherbedarf)	
Darstellung der Gefährdungslage des/der Minderjährigen (gewichtige Anhaltspunkte)	
Gefährdungsform(en): ☐ Vernachlässigung ☐ Körperliche Gewalt ☐ Psychische bzw. emotionale Gewalt ☐ Sexualisierte Gewalt ☐ Häusliche Gewalt ☐ Erwachsenenkonflikte ums Kind ☐ Andere Form _____	
Bisher erfolgte Schritte:	



Gefährdungseinschätzung/Grundlage der Mitteilung

☐ Akute / dringende Gefahr

Weitere bereits unternommene Schritte zur Abwendung der Gefahr:

☐ Drohende Gefährdung –

Mitteilung ans Jugendamt erfolgt, weil ...

☐ Keine Problemaakzeptanz/Bereitschaft zur Annahme von Hilfen☐ Besprochene Maßnahmen und Vereinbarungen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten wurden nicht umgesetzt oder waren nicht erfolgreich☐ Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich, ohne den Schutz des/der Minderjährigen zu gefährden☐ Andere Gründe:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung informiert

☐ Ja

☐ Nein

Begründung:

Sonstige Informationen

Unterschrift der zuständigen Fachkraft/Einrichtungsleitung



A11.

Dokumentationsvorlage

Fallverlauf

Eintritt ins 8a-Verfahren (Datum)	
Zuständige Fachkraft (Name/Aufgabenfeld)	
Angaben zum Kind/den Kindern (Alter) und den Eltern/Erziehungsberechtigten (ggf. in anonymisierter Form)	
Anlass/Wahrgenommene Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (möglichst konkret beschreiben)	
Checkliste Risiko-/Schutzfaktoren (A4) ausgefüllt? (der Dokumentation beifügen)	Datum: _____ Ergebnisse (Zusammenfassung)
Einbeziehen der Leitung	Datum: _____ Ergebnisse (Zusammenfassung)
Einbeziehen des Teams/der Kolleg*Innen (nach Entscheidung der Leitung)	Datum: _____ Wer: Ergebnisse (Zusammenfassung)
IseF-Beratung (nach Entscheidung der Leitung; ggf. Protokoll A6 beifügen)	Datum: _____ Ergebnisse (Zusammenfassung)
Gefährdungseinschätzungen diesem Punkt ☐ Nicht gefährdet, kein Hilfebedarf ersichtlich → Ende der Dokumentation ☐ Nicht gefährdet, aber weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden → Hilfen anbieten und zur Inanspruchnahme motivieren – Ende der Dokumentation, da nicht mehr im 8a-Verfahren ☐ Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden ☐ Akut gefährdet, sofortige Benachrichtigung des Jugendamts muss erfolgen	



Falls Kindeswohlgefährdung vorliegt: Welche Form(en)?	
☐ Vernachlässigung	
☐ Körperliche Gewalt	
☐ Psychische bzw. emotionale Gewalt	
☐ Sexualisierte Gewalt	
☐ Häusliche Gewalt	
☐ Erwachsenenkonflikte ums Kind	
☐ Andere Form _____	
Bei akuter Gefahr	Mitteilung ans Jugendamt erfolgt? ☐ Ja – Datum _____ (Mitteilung A10 beifügen) ☐ Nein – Begründung (z. B. weil direkt an die Polizei übergeben wurde)
	Weitere Maßnahmen zur Abwendung getroffen? (Falls ja: was und wann?)
	Weitere Notizen zum Verlauf
Bei drohender Gefahr	Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten? ☐ Ja ☐ Nein – Begründung warum dies den Schutz des Kindes gefährden würde:
	Mitteilung ans Jugendamt erfolgt? ☐ Nein ☐ Ja – Datum _____ Begründung: ☐ Keine Problemakzeptanz/ Bereitschaft zur Annahme von Hilfen ☐ Besprochene Maßnahmen/Vereinbarungen wurden nicht umgesetzt oder waren nicht erfolgreich ☐ Zusammenarbeit mit Eltern/ Erziehungsberechtigten nicht möglich, ohne den Schutz des/der Minderjährigen zu gefährden Notizen dazu:
Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten	Datum _____ Beteiligte _____ Ergebnisse ☐ Einschätzung korrigiert, keine Gefährdung; Begründung / Notizen dazu: _____ ☐ Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Bereitschaft zur Annahme von Hilfen vorhanden; Zusammenfassung der getroffenen Vereinbarungen (ggf. Vereinbarung A8 beifügen)

	☐ Eltern / Erziehungsberechtigte sind nicht willens oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden; Begründung/Notizen dazu: ☐ Mitteilung ans Jugendamt erfolgt: Datum: _____ (Mitteilung A10 beifügen)
Überprüfung getroffener Vereinbarungen	Datum _____ Durch wen? _____ Ergebnisse ☐ Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Vereinbarungen umgesetzt, Gefährdung erfolgreich abgewendet Notizen dazu: ☐ Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Vereinbarungen nicht umgesetzt oder die Maßnahmen haben nicht die ausreichende Wirkung erzielt, die Gefährdung besteht weiterhin Notizen dazu: ☐ Mitteilung ans Jugendamt erfolgt: Datum: _____ (Mitteilung A10 beifügen)
Sonstige Notizen zum Fallverlauf/zum Abschluss des Verfahrens	



A12. Adresslisten und Anlaufstellen

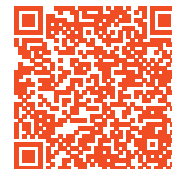
Katholische Familienbildung
→ Wiesbaden | Rheingau | Taunus



Katholische Familienbildung
→ Taunus



Katholische Familienbildung
→ Limburg



Katholische Familienbildungsstätte
→ Westerwald | Rhein-Lahn



Katholische Familienbildung
→ Frankfurt





A13. Tagespflege

Kindertagespflege (Katholische Familienbildung Frankfurt)

[Aus dem Text des allgemeinen Schutzkonzepts werden die Abschnitte zur Kindertagespflege in Kapitel 2.3 (S. 6) und das Kapitel 4 (S. 14) gelöscht. Alle Infos aus diesen Abschnitten tauchen ausschließlich im einrichtungsspezifischen Anhang auf.]

Als einzige Einrichtung der Familienbildung im Bistum Limburg unterhält die Katholische Familienbildung Frankfurt einen Fachdienst Kindertagespflege.

Im Setting Kindertagespflege werden Kinder überwiegend im Alter von 0 bis 3 Jahren von dafür qualifizierten Tagespflegepersonen entweder in deren Haushalt oder seltener auch im Haushalt der Familien oder in anderen Räumlichkeiten betreut. Die Tagespflegepersonen sind nicht bei einem Träger angestellt, sondern arbeiten selbständig, werden aber jeweils von einem Fachdienst Kindertagespflege betreut. Organisiert wird die Kindertagespflege über das Stadtschulamt Frankfurt sowie mehrere freie Träger, deren Zuständigkeiten regional aufgeteilt sind. Die freien Träger, zu denen auch die Katholische Familienbildung zählt, halten jeweils eigene Fachdienste vor, die für Gewinnung von Tagespflegepersonen, die Beratung, Vermittlung und Qualifizierung in der Kindertagespflege verantwortlich sind.

Tagespflegepersonen haben einen eigenen Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII. Die Fachdienste Kindertagespflege müssen daher für dieses Arbeitsfeld Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger treffen und dafür Sorge tragen, dass sie von ihnen betreuten Tagespflegepersonen zu ihrem Schutzauftrag geschult werden und jeweils

eine eigene Vereinbarung zum Schutzauftrag unterschreiben.

Im Jahr 2023 wurde zwischen dem Stadtschulamt Frankfurt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den einzelnen Trägern der Fachdienste Kindertagespflege in Frankfurt eine Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung verabschiedet. Danach übernimmt der Fachdienst Kindertagespflege gegenüber den einzelnen Tagespflegepersonen die Rolle im Kinderschutz, die in den anderen Arbeitsfeldern der Familienbildung die Leitung gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden oder Honorarkräften innehat.

Im Folgenden sind alle Materialien der Stadt Frankfurt zum Schutzauftrag der Tagespflegepersonen zu finden:

1. Vereinbarung zwischen Stadtschulamt Frankfurt und Trägern der Kindertagespflege
2. Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Stadtschulamt Frankfurt
3. Verfahrensablauf Schutzauftrag Kindertagespflege Frankfurt: Erläuterungen
4. Verfahrensablauf Schutzauftrag Kindertagespflege Frankfurt: Ablaufdiagramm
5. Checkliste Einschätzung Kindeswohlgefährdung Kindertagespflege Frankfurt
6. Falldokumentation Kinderschutz Kindertagespflege Frankfurt



Impressum

Herausgeber

Familienbildungen des Bistums Limburg

Grafische Gestaltung und Druck

Druckerei Breiden GmbH

Bildmaterial:

www.magnific.com



KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM LIMBURG

**Familienbildungen
des Bistums Limburg**